



An die
PNE AG
Frau Birgit Steinmann
Peter-Henlein-Straße 2 - 4
27472 Cuxhaven

Bearbeitet von
Frau Gründel

Durchwahl
04261/983-2707

E-Mail
karen.gruendel@lk-row.de

Mein Zeichen
63/21330-19

Ihr Zeichen

Rotenburg (Wümme) 29.03.2021

Errichtung von 4 Windenergieanlagen Typ GE 5.5-158 (120,9 m NH, RotorØ 158 m, GH 199,9 m, je 5,5 MW) Anträge §§ 4, 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung, Ziffer 1.6 Anhang UVPG, Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG

Gnarrenburg, Außenbereich/Kuhstedt 11, 16, Gemarkung Kuhstedt, Flur 11, Flurstücke 16, 21/3, 119/1, Flur 16, Flurstück 5

Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 10 BImSchG (förmliches Genehmigungsverfahren)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 10 BImSchG nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

- **von 4 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m (Anlage gemäß Nummer 1.6.2 des Anhanges zur 4. BImSchV).**

Die Genehmigung erfasst (Nummerierung vgl. Lageplan):

1. 4 Windenergieanlagen des Typs GE 5.5-158
 - Nabenhöhe: 120,9 m, Rotordurchmesser: 158 m, Gesamthöhe: 199,9 m
 - Leistung: je 5,5 MW, insgesamt also 22 MW
 - Lage/Koordinaten:

Nr.	Gemarkung, Flur, Flurstück	Gelände- höhe [müNN]	Gesamt- höhe [müNN]	ETRS-89/UTM Koordinaten		
				Zone	RW	HW
1	Kuhstedt, Fl. 16, Flst. 5, 6	29,11	229,01	32	495317	5915915
2	Kuhstedt, Fl. 11, Flst. 15, 16, 17	25,1	225,00	32	496364	5916997
3	Kuhstedt, Fl. 11, Flst. 20, 21/3	25,54	225,44	32	496721	5917309
4	Kuhstedt, Fl. 11, Flst. 112/1, 119/1, 122/2, 123/1, 124/1	28,88	228,78	32	496451	5916560

- **Maximaler Schalleistungspegel: 107,7 dB (A)**

• Oktavspektrum

Betriebs- modus	Schalleitungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Mode NO 106	88,9	94,3	98,9	101,4	103,0	100,8	93,4	77,7

2. die für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen,
3. die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen,
4. wasserrechtliche Maßnahmen wie Kreuzungen von Gewässern.
Nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist dagegen eine ggfls. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung.

Auch die Netzanbindung oder die Zufahrt mit Schwerlastverkehr auf öffentlichen Wegen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen gesonderter Genehmigungen.

Die Anlagen sollen im Jahr 2022 in Betrieb gehen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung nicht erfasst werden, sind § 13 BImSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert Ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann nach § 18 BImSchG auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

SOFORTIGE VOLLZIEHUNG

Auf Ihren Antrag vom 04.11.2020 ordne ich gemäß § 80 Abs. 2 S. Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung an.

KOSTENENTSCHEIDUNG

Dieser Bescheid ist nach dem NVwKostG in Verbindung mit der BauGO und der AllGO kostenpflichtig. Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

ANTRAGSUNTERLAGEN

Dieser Genehmigung liegen die im Anhang I aufgelisteten Antragsunterlagen zugrunde.

INHALTSÜBERSICHT

Vgl. Anhang V (letzte Seite)

NEBENBESTIMMUNGEN

A. Bedingungen/Befristungen

1. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Inbetriebnahme der Windenergieanlage erst nach Zahlung einer Ersatzzahlung im Sinne § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 BNatSchG zulässig ist.

Diese Ersatzzahlung setze ich in Höhe von
823.368,80 €

(in Worten: achthundertdreiundzwanzigtausend dreihundertachtundsechzig Euro)
fest. Die Bemessungsgrundlagen sind der Anlage III zu entnehmen.

Der o.g. Betrag ist auf eines der Konten des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter Angabe der Belegnummer 02.2217.100094 zu überweisen. Von der Gesamtsumme stehen 24.966,60 € (3 %) dem Landkreis Osterholz und 280.342,85 € (34 %) dem Landkreis Cuxhaven zu.

2. Diese Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mir vor Baubeginn zur Absicherung für die Beseitigung und Entsorgung der Windenergie- und der Nebenanlagen vom Antragsteller oder seinem Rechtsnachfolger eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank im Inland in Höhe von
484.000,- Euro

(Anzahl Anlagen x Nabenhöhe x 1.000,00 € entsprechend WEE-Erlass)

gemäß Windenergieerlass Niedersachsen)

im Original vorzulegen ist.

3. Die Genehmigung wird mit der auflösenden Bedingung erteilt, dass die Genehmigung erlischt, wenn eine Einspeisung in das Stromnetz des Energieversorgungsunternehmens dauerhaft nicht mehr erfolgt (ausgenommen sind hiervon Unterbrechungszeiten von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten).

Bei Eintritt dieses Sachverhaltes ist die Windkraftanlage mit sämtlichen Nebenanlagen (Wege, Verkabelungen, etc.) innerhalb von 6 Monaten vollständig zu beseitigen.

Der Überwachungsbehörde ist dann die schadlose Beseitigung aller Baustoffe nachzuweisen.

4. Die Genehmigung wird mit der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit dem Bau der Fundamente erst nach Genehmigung des noch vorzulegenden Standsicherheitsnachweises und Konstruktionszeichnungen für die Bodenverbesserung begonnen werden darf. Für die Baufreigabe ergeht ein gesondertes Schreiben.

Die gemäß § 66 NBauO beantragte Abweichung (Vorlage und Genehmigung statischer bautechnischer Nachweise erst vor Baubeginn) wird insoweit zugelassen. Es wird empfohlen, die Nachweise rechtzeitig vorzulegen; der Umstand,

dass diese Abweichung genehmigt wird, führt nicht dazu, dass die erforderliche Prüfung der Nachweise bevorzugt gegenüber anderen Vorhaben erfolgt.

5. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass von der Genehmigung erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Landkreis Rotenburg (Wümme) ausdrücklich die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit der vorgelegten Baulasterklärungen bestätigt hat und die Eintragung der Baulasten in das Baulastenverzeichnis erfolgt ist. Für die Baufreigabe ergeht ein gesondertes Schreiben.

Auf Wunsch kann diese Freigabe auch für einzelne Anlagen und der zu dieser Anlage gehörenden Nebenanlagen (z.B. Zuwegung) erteilt werden, wenn die o.a. Voraussetzungen für die Anlagen vorliegen.

Zur Vermeidung von Irritationen wird darauf hingewiesen, dass ein vorzeitiger Baubeginn neben der kostenpflichtigen Stilllegung auch die Einleitung eines Bußgeldverfahrens sowie eines Verfallverfahrens (§ 29a OWiG) nach sich zieht.

Begründung: Aufgrund der Vielzahl der aktuellen Anträge bzw. Genehmigungen für Windparks im Landkreis Rotenburg (Wümme) und der damit einhergehenden sehr erheblichen Anzahl von Baulasten, ist die Eintragung der Baulasten bis zum 02.04.2021 (Stichtag der Bundesnetzagentur für die Ausschreibung) nicht möglich. Um die Ausschreibung nicht zu gefährden, wurde antragsgemäß die o.a. Regelung aufgenommen.

B. Allgemeine Auflagen

6. Die oben bezeichnete Anlage ist entsprechend den beigefügten, geprüften und mit Vermerk versehenen Bauvorlagen zu errichten. Diese Bauvorlagen und die nachfolgenden Hinweise, Auflagen und Bedingungen sind Bestandteile der Genehmigung.
7. Die mit grüner Farbe auf den Bauvorlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen sind bei Errichtung und Betrieb der oben bezeichneten Anlage zu beachten. Die auf den Bauvorlagen eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind Auflagen und Bedingungen im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
8. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

C. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

9. Das Schallschutzgutachten 2020PAV00296 Revision 2 und das Schattenwurfgutachten 2020PAV00060 Revision 01, erstellt von der PAVANA GmbH am 25.11.2020, sind Bestandteile dieser Genehmigung.
10. Die Anlage ist so zu betreiben, dass im Einwirkungsbereich der Windkraftanlagen folgende Schattenwurfimmissionen nicht überschritten werden:
8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag tatsächliche (meteorologische) Beschattungsdauer.
Dabei ist die tatsächliche Beschattungsdauer die vor Ort real ermittelte und aufsummierte Einwirkzeit an periodischem Schattenwurf.

Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien,

- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume nach NBauO genehmigt wurden.

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z.B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 6.00 bis 22.00 Uhr gleichgestellt. Maßgebender Immissionsort bei unbebauten Flächen ist die Bezugshöhe von 2 m über Grund an dem am stärksten betroffenen Rand der Flächen, auf denen nach Bau- oder Planungsrecht Gebäude mit schutzwürdigen Räumen zulässig sind.

- Der Richtwert von max. 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag tatsächlicher Beschattungsdauer gilt als eingehalten, wenn die für die maßgebenden Immissionsorte berechneten astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten (Worst case) auf max. 30 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag begrenzt werden.
- Die WEA sind entsprechend des Schattenwurfgutachtens mit Abschaltmodulen auszurüsten. Die Wirksamkeit dieser Module ist durch einen unabhängigen Sachverständigen spätestens 3 Monate nach der Inbetriebnahme dem Landkreis Rotenburg (Wümme) vorzulegen.
- Störenden Lichtblitzen (Discoeffekt) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgerade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter vorzubeugen. Empfohlen wird die Farbe RAL 840 HR.
- Beim Betrieb der Anlagen sind die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen anzuwenden, damit die Lärmimmissionen so gering wie möglich gehalten werden. Für die im Einwirkungsbereich der Anlagen befindlichen Wohnhäuser sind folgende Immissionsrichtwerte einzuhalten:

Lage der Wohnhäuser	tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr):	nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr):
in Industriegebieten	70 dB(A)	70 dB(A)
in Gewerbegebieten	65 dB(A)	50 dB(A)
in Kern-, Dorf- und Mischgebieten sowie im Außenbereich	60 dB(A)	45 dB(A)
in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	55 dB(A)	40 dB(A)
in reinen Wohngebieten	50 dB(A)	35 dB(A)
für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)

Unabhängig von den Richtwerten gilt die Änderung der Geräuschsituation an den betrachteten Aufpunkten dann als unwesentlich, wenn der Hindergrundwindgeräuschpegel gleich oder größer ist als der Anlagenpegel. **Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist zu Lasten des Betreibers durch Abnahmemessungen einer nach § 29b BImSchG anerkannten Messstelle nachzuweisen und mir innerhalb 12 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.**

Die beauftragte Messstelle hat mir die Annahme der Beauftragung der Messung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme vorzulegen. Abnahme- und Überwachungsmessungen erfordern eine Messung der Oktav-Schalleistungspegel und eine Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren.

- Der Schalleistungspegel von 107,7 dB(A) darf nicht überschritten werden. Der Schalleistungspegel je eines Anlagentyps des Windparks gemäß der Technischen Richtlinie zur Bestimmung der Leistungskurve, der Schallemissionswerte und der elektrischen Eigenschaften von Windenergieanlagen, Rev. 18, (Herausgeber: Fördergesellschaft für Windenergie e. V. (FGW), Elbehafen, 25541 Brunsbüttel, unter Mitwirkung des Arbeitskreises „Geräusche von Windenergieanlagen“ der Immissionsschutzbehörde und Messinstitute) zu bestimmen. Bei mehreren Windkonvertern vom gleichen Typ reicht in der Regel die Messung von einem Konverter aus. Zur Beurteilung des Vorhandenseins von herausragenden Einzelfrequenzen sind Schmalbandanalysen anzufertigen. Die Bestimmung der Schalleistungspegel und der Frequenzanalysen ist von einem Sachverständigen durchführen zu lassen.

Die Messungen der Schalleistungspegel nach § 26/28 BImSchG (bei 95 % Nennleistung) sind von einer anerkannten Messstelle nach § 29b BImSchG spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme durchführen zu lassen. Die Ergebnisse sind mir danach unverzüglich vorzulegen. Die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers/Betreibers. Sind bereits 3 Anlagen des beantragten Typs vermessen worden, kann auf eine Vermessung des Schalleistungspegels durch eine anerkannte Messstelle verzichtet werden. Die entsprechenden Mess- und Prüfberichte sind vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Bei der Abnahmemessung ist der Betriebsbereich so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in dem der maximale Schalleistungspegel erwartet wird. Dies ist in der Regel der Bereich, der durch die „Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie TR1)“ abgedeckt wird.

16. Folgendes Oktavspektrum ist Gegenstand der Genehmigung:

Betriebsmodus	Schalleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Mode NO 106	88,9	94,3	98,9	101,4	103,0	100,8	93,4	77,7

17. Die „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Stand 30.06.2016, sind Bestandteile der Genehmigung.
18. Bei „Windparks“ sind sachgerecht ausgewählte WKA ggf. für eine Abnahmemessung vorzusehen. Ein maßgebliches Kriterium ist dabei der Beitrag, den die jeweilige WKA an der Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten hat.
19. Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessung nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.
20. Die Anlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B. Leistung und Drehzahl) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. In der Genehmigung müssen in diesem Fall Maximalwerte für die 10-Minuten-Mittelwerte der ausgewählten Betriebsparameter festgelegt werden, so dass eine Kontrolle insbesondere der nächtlichen Betriebsweise der Anlage in dieser Zeitspanne nachträglich möglich ist.

D. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

21. Bei Windgeschwindigkeiten unterhalb von 7,9 m/sec - gemessen in Gondelhöhe - sind die Windenergieanlagen abzuschalten, und zwar vom 20. Juni bis zum 30. September jeweils zwei Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang. Eine entsprechende technische Vorrichtung ist einzubauen. Die Funktionstüchtigkeit ist mir vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Es ist eine 30-Minuten-Regelung als Puffer einzuführen, d.h. bei stehender Anlage (also Windgeschwindigkeiten unter 7,9 m/sec) müssen mindestens in drei aufeinanderfolgenden 10 Minutenintervallen 8,4 m/sec als Mittelwert erreicht werden, bevor die Anlage wieder anläuft; bei laufender Anlage (also Windgeschwindigkeiten über 7,9 m/sec) müssen in mindestens drei 10 Minutenintervallen hintereinander 7,4 m/sec als Mittelwert unterschritten werden, bevor die Anlage gestoppt wird. Eine Abschaltung der Windenergieanlage kann unterbleiben, wenn die Umgebungstemperatur gleichzeitig unter 10°Celsius liegt.

In Betriebsprotokollen ist nachzuweisen, dass die Abschaltzeiten eingehalten werden; auf Verlangen ist dies durch Vorlage eines Auszuges aus dem Betriebstagebuch nachzuweisen.

(Hinweis/ Begründung: Weil sowohl Abendsegler als auch die Rauhauffledermaus betroffen sind, und Untersuchungen aus dem Landkreis Rotenburg aufgrund der naturräumlichen Gegebenheit (relative Küstennähe) eine nicht unerhebliche Aktivität auch bei Windgeschwindigkeiten >6m/sec belegen, werden aufgrund Vorsorge- und Vermeidungsgesichtspunkten i. S. Pkt. 7.3 des Artenschutz-Leitfadens zum Nds.

Windenergieerlass höhere Schwellenwerte festgesetzt. Dies gilt im vorliegenden Fall umso mehr, als das Dauererfassungsgerät Nr. 1 ausgerechnet zur wichtigsten Zeit, nämlich vom 07. August bis 09. September, ausgefallen war.)

Sollen die Anlagen auch bei Regen betrieben werden, ist mir zuvor nachzuweisen, dass sie eine Messtechnik aufweisen, mit der regelmäßige und dauerhafte Niederschlagsmessungen nachweislich verlässlich möglich sind (dauerhafte Funktionalität). Zusätzlich ist ein Konzept einzureichen, das eine geeignete Pufferregelung beinhaltet, um kurze Schauer nicht zu berücksichtigen. Für diesen Fall setze ich einen Schwellenwert von 0,2 mm pro 10 Minuten bzw. 1,2 Liter pro Stunde an, ab dem Niederschlag als Regen zu werten ist. Oberhalb dieses Schwellenwertes dürften die Anlagen betrieben werden.

Sollen die Anlagen auch bei geringeren als den in der Genehmigung festgelegten Windgeschwindigkeiten oder an weniger Tagen bzw. Tagesstunden betrieben werden, ist dies vom Ergebnis eines zweijährigen Gondelmonitorings durch automatische Dauer-Erfassungsanlagen abhängig, mindestens im ersten Jahr bei abgeschalteten Anlagen.

Dies umfasst automatisierte Messungen der Fledermausaktivität in den Zeiträumen April bis Ende Oktober nach den Bedingungen des Forschungsvorhabens von Brinkmann, R.; Behr, O.; I. Niermann & M. Reich (Hrsg.) (2011): *Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Ergebnisse eines Forschungsvorhabens.* (Schriftenreihe Institut für Umweltplanung, Leibniz Universität Hannover „Umwelt und Raum“ Band 4). Die Mikrofone sind auf Gondelhöhe nach unten auszurichten. Wenn aus der Anzahl der akustischen Ereignisse auf die Anzahl der voraussichtlichen Schlagopferzahlen geschlossen werden soll, sind die Detektoren (Batcorder, AnaBat und Avisoft) u. a. entsprechend den Vorgaben von Brinkmann et al. (2011) bzw. Specht (2013) zu kalibrieren: <http://www.avisoft.com/Inbetriebnahme%20und%20Kalibrierung%20des%20WEA-Fledermausmonitoring-Systems.pdf>. Sollten in der Zwischenzeit aktualisierte Vorgaben im Windenergieerlass oder im zugrundeliegenden RENEBAT-Forschungsprojekt des Bundesamtes für Naturschutz veröffentlicht werden, insb. zu einer zweiten Erfassungseinheit am Turm, sind die jeweils neuesten Vorgaben anzuwenden.

Bei der akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Rotor- und Gondelbereich ist nur solche Technik zulässig, die eine artenspezifische Erfassung der Rufe der Fledermäuse ermöglicht. Folgende Parameter der verwendeten Technik und witterungsbedingte Aktivitätswerte sind anzugeben:

- verwendete Detektorentypen, Analysesoftware und sonstige Aufzeichnungstechnik (Hersteller, Serientyp, Wirkungsweise),
- Empfindlichkeitseinstellung,
- Anbringungsort, -höhe, Ausrichtung und Empfangswinkel des Mikrofons,
- Aufzeichnungs- und Ausfallzeiten,
- Nabhöhe, Länge der Rotorblätter.

Kann anhand der Ergebnisse dieser Untersuchungen belegt werden, dass die Anlagen auch bei geringerer Windgeschwindigkeit ohne signifikant steigendes Tötungsrisiko betrieben werden können, können die Abschaltzeiten entsprechend reduziert und/oder ggf. zeitlich verschoben werden. Für diesen Fall wird eine entsprechende Änderung der BImSchG-Genehmigung in Aussicht gestellt. Dies kann bei eindeutigen Ergebnissen im Vorgriff auf einen Änderungsbescheid bereits am Ende des ersten Jahres geschehen; hierzu sind die (Teil-)Ergebnisse des Monitorings vorzulegen und mit den Wetterdaten bezogen auf die betreffenden Anlagenstandorte abzugleichen. Nach Abschluss des zweiten Jahres ist mir zeitnah ein Gesamtgutachten zur abschließenden Entscheidung vorzulegen (s. Artenschutzleitfaden des Nds. Windenergieerlasses Kap. 8).

Der Algorithmus ist dabei so einzustellen, dass eine Verlustrate von einem Schlagopfer je Anlage und Jahr unterschritten wird.

22. Hinweis: Ich weise darauf hin, dass ich während der Laufzeit des Betriebes anordnen würde, betroffene Windenergieanlagen bis zum Ende der Brutzeit abzustellen, sofern eine Mäusebussard-Brut in einem Tabubereich von weniger als 100m Radius begonnen worden sein sollte (Gelege). Innerhalb eines 100m-Radius ist nämlich nicht nur das Tötungsrisiko extrem hoch, sondern es ist auch mit so erheblichen Störungen zu rechnen, dass diese bis zur Aufgabe der Brut führen können.
23. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme (s. Artenschutzleitfaden des Nds. Windenergieerlasses Kap. 7.5) i.S. §44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG für den Mäusebussard ist auf den

- Flurstücken 90 (teilweise), 91 und 92 der Flur 11 Gemarkung Kuhstedt ein Habitat von insg. ca. 4,3 Hektar in Form gestaffelt bewirtschafteter Grünlandflächen mit krautigen Rand- bzw. Deckungsstrukturen zu schaffen, das eine hohe Attraktivität für Kleinsäuger besitzt, und für die Dauer des Betriebes zu bewirtschaften, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 17. Februar 2021 S. 42-44 (Maßnahmenblatt M 01) beschrieben und auf der zugehörigen Karte Plan 5a „Maßnahme M 01 - Grünlandstreifen für Mäusebussard“ dargestellt. Eine regelmäßige, gestaffelte, mehrschürige Bewirtschaftung ist für die Maßnahmen unbedingt erforderlich.
24. Die oben beschriebene artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für den Mäusebussard ist in der Vegetationsperiode (März - Oktober) vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen zu beginnen, nach Möglichkeit bereits mit oder vor Beginn der Baumaßnahmen, insb. die Erstinstandsetzungsarbeiten. Auf Fl.St. 91 und 90 sollen der Altgrasbestand und der Ruderalstreifen bereits mit Ende des Vorjahres stehen gelassen werden (d.h. Auslassen der letzten Mahd), wenn eine Inbetriebnahme im Frühjahr oder Sommer des Folgejahres absehbar ist. Die Pflege-Verträge mit den Bewirtschaftern sind mir vor Inbetriebnahme zur Prüfung vorzulegen.
 25. Das Acker-Flurstück 92 der Flur 11 Gemarkung Kuhstedt ist dabei zur Erstinstandsetzung mit einer Qualitäts-Standardmischung mit mindestens 4 Grasarten und einem geringen Weidelgras-Anteil (z.B. COUNTRY 2010 der Dt. Saatveredelung AG oder vergleichbar) in einer Ansaatstärke von 35-40kg/ha als Grünland anzusäen. Die Saatgutmischung und die Ansaatstärke für Maßnahme M 01 sind (z.B. im Rahmen einer Ausführungsplanung) vorab mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Das Flurstück darf alle 5 Jahre umgebrochen und wie festgesetzt neu eingesät werden.
 26. Die 10 Meter breiten Streifen an der Südgrenze des Flurstücks 90 sowie an der Nordseite des Flurstücks 91 mit einer Gesamtgröße von 7.920 Quadratmeter sind nicht zu bewirtschaften und als halbruderale Gras-Kraut-Flur zu belassen. Die Streifen dürfen im ersten Jahr nicht gemäht werden, danach dürfen sie alle 1-2 Jahre, maximal einmal pro Jahr, im Zeitraum Ende August oder im September mit ausgemäht werden und sind jedenfalls Gehölzfrei zu halten. Mindestens jeweils ein Drittel der beiden Streifen ist dabei im Wechsel überjährig stehenzulassen, d.h. höchstens einmal in 2 Jahren zu mähen.
 27. Die restliche Fläche der 3 Flurstücke (mit Ausnahme des Waldanteils auf Fl.St. 90) ist in drei Abschnitten von jeweils ca. 1,1 bis 1,5 ha beginnend ab Anfang Mai bis 20. August im Wechsel zu mähen. Der Regel-Abstand für die Mahdgänge zwischen den 3 Flurstücken ist zwei Wochen. Wenn die Witterung, der Aufwuchs o.ä. es nicht anders zulässt, können einzelne Mahdgänge um eine Woche verschoben werden. Jede Teilfläche (d.h. Flurstück) ist daher regelmäßig einmal alle sechs Wochen zu mähen.
 28. Änderungen der im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 17. Februar 2021 genannten Bewirtschaftungs-/Pflege-Bedingungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme).
 29. Der Maßnahmenenerfolg der artenschutzrechtlichen Maßnahme M1 für den Mäusebussard ist durch ein mindestens 3jähriges Monitoring nachzuweisen. Je nach Ergebnis des Monitorings können Änderungen in der Flächenbewirtschaftung der o.g. Ablenkflächen und/ oder deren Lage angeordnet werden. Ergebnisse sind mir jährlich nach Brut-Ende unaufgefordert zu übersenden.
 30. Auf einem ca. 0,5 Hektar großen Teilstück des Flurstücks 14/1 der Flur 16 Gemarkung Kuhstedt ist eine 22m breite und ca. 231m lange halbruderale Gras- und Staudenflur herzustellen und zu pflegen, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 17. Februar 2021 S. 45-47 (Maßnahmenblatt M 02) beschrieben und auf dem zugehörigen Plan 5b „Maßnahme M 02 - Brachestreifen für Feld- und Wiesenvögel“ dargestellt. Dazu ist die Ackerfläche mit einer kräuterreichen, mehrjährigen Mischung anzusäen (z.B. „Lebensraum 1“ oder „Feldraine und Säume“ von Saaten-Zeller, „24 NI - BS2 Blühstreifen“ von Rieger-Hoffmann oder vergleichbares). Düngung und Pflanzenschutzmittelaufbringung sind nicht gestattet. Ein jährlicher Pflegeschnitt auf 30 % bis max. 70 % des Blühstreifens ist Pflicht ist (häckseln oder schlegeln). Dies darf nur zum Ende der Vegetationsperiode, möglichst im Zeitraum Ende August oder im September geschehen oder vor dem 01. April. Als Empfehlung sollte der Pflegeschnitt erst am späten Abend und an regnerischen Tagen durchgeführt werden, wenn kein Insektenflug stattfindet. Das Befahren der Fläche ist nur zur Pflege des Blühstreifens zulässig, nicht als Weg oder Vorgewende.

31. Gelingt die Etablierung eines blühenden Bestandes nicht, muss die Fläche zu einem geeigneten Zeitpunkt neu bestellt werden, oder es können eine abweichende Umtriebszeit oder Pflegemaßnahmen (z.B. Schröpfschnitt unerwünschter Problemarten) angeordnet werden. Auf die praktischen Hinweise zur Aussaat inkl. empfohlenem Schröpfschnitt ca. 8-10 Wochen nach der Aussaat im „Merkblatt BS2 - Anlage von mehrjährigen Blühstreifen“ des Landes Niedersachsen weise ich hin. Nach Ablauf von 5 Jahren ist die Ansaat bodenwendend zu erneuern.
32. Alternativ darf ein Blüh- und Schonstreifen durch Einsaat mit einer geeigneten Saatgutmischung einjähriger Arten angelegt werden (Alternative 2 des o.g. Maßnahmenblatts), der jährlich zu erneuern ist. Die Aussaat muss bis zum 15. April erfolgen, Winterruhe bis zum 15. Februar. Düngung und Pflanzenschutzmittelaufbringung sind nicht gestattet. Das Befahren der Fläche ist nicht zulässig.
33. Die Kompensationsmaßnahme M 02 ist spätestens in der auf den Beginn der Baumaßnahme folgenden Vegetationsperiode (März - Oktober) erstmalig anzulegen. Die Saatgutmischung und die Ansaatstärke ist (z.B. im Rahmen einer Ausführungsplanung) zwingend vorab mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Auf die praktischen Hinweise zur Aussaat inkl. empfohlenem Schröpfschnitt ca. 8-10 Wochen nach der Aussaat im „Merkblatt BS2 - Anlage von mehrjährigen Blühstreifen“ des Landes Niedersachsen weise ich hin.
34. Der Streifen ist gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung nach Osten durch eine etwa kniehohe Verwallung (Fußbreite ca. 1 m) dauerhaft abzugrenzen und/oder durch Pfähle in 10m Abstand zueinander zu markieren, die mind. 2m aus der Erde ragen müssen (plus bis 80cm im Boden). In jedem Fall sind die 4 Eckpunkte durch Pfähle zu markieren und im Norden und Süden jeweils noch 1 Pfahl in die Mitte zu setzen. Die Verwallung ist gehölzfrei zu halten
35. Das Flurstücks 20 der Flur 16 Gemarkung Kuhstedt in Größe von ca. 0,94 Hektar ist extensiv als maximal zweischürige Mähwiese (Dauergrünland) zu nutzen, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 17. Februar 2021 S. 53-55 (Maßnahmenblatt M 05) beschrieben und auf dem zugehörigen Plan 5e „Maßnahme M 05 - Grünlandextensivierung für Kiebitz“ dargestellt. Eine kontinuierliche, jährliche Bewirtschaftung ist für die Maßnahme unbedingt erforderlich. Im Besonderen ist sicherzustellen, dass die Fläche kurzrasig in den Winter geht, damit sie im Vor-Frühling hinreichend attraktive Strukturen für Kiebitze bietet. Eine Nachbeweidung nach dem 1. Schnitt ist möglich. Dauerbeweidung und Winterweide ist nicht zulässig. Eine Zufütterung der Weidetiere ist nicht gestattet. Änderungen der Bewirtschaftungs-/Pflege-Bedingungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde des Landeskreises Rotenburg (Wümme).
36. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S. §44 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 BNatSchG i.V.m. §19 Abs. 2 BNatSchG in der Bauphase ist eine biologische Baubegleitung durchzuführen, sofern die Tiefbauarbeiten innerhalb der Vogelbrutzeit (mind. 01. April bis 15. Juli) stattfinden (Hinweis: nach derzeitigem Stand gilt das nur für die WEA Nr. 1, s.u.). Um sicherzustellen, dass bei der Baufeldfreimachung, Anlage der Zuwegungen, der Kranstellflächen, Baustelleneinrichtungsflächen und der Fundamente keine Gelege oder Niststandorte von Offenlandbrütern (Feldlerche, Kiebitz, Wachtel u.ä.) zerstört werden, sind die o.g. Bauflächen kurzfristig vor jeweiligem Baubeginn abzugehen; dabei ist ein Streifen von 50 m Umkreis einzubeziehen.
37. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S. §44 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 BNatSchG i.V.m. §19 Abs. 2 BNatSchG in der Bauphase darf speziell die Erschließung und der Bau der WEA Nr. 2 bis 4 zwingend nur außerhalb der Balz- und Brutzeit des Kranichs erfolgen, d.h. nur von Ende Juli bis Anfang März.
38. Gehölze sind grundsätzlich außerhalb der Sperrzeit des §39 Abs. 5 BNatSchG (01. März bis 30. Sept.) zu beseitigen; soll abweichend davon verfahren werden, ist nachzuweisen, dass keine Gehölzbrüter getötet oder gestört werden. Dies gilt insb. für die Hauptzuwegung zu WEA 2-4, an der ein Neuntöter nur ca. 30-40m vom Überschwenkbereich der WEA Nr. 4 entfernt brütet. In jedem Fall (unabhängig von der Bauzeit) ist vor der Beseitigung von Bäumen >20cm Stammdurchmesser eine Überprüfung durch einen Fachmann auf Fledermausquartiere oder andere dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (z.B. Höhlen) vorzunehmen. Über die Tätigkeit der biologischen Baubegleitung ist die Naturschutzbehörde angemessen zu unterrichten.

39. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Tierarten in der Bauphase sollten möglichst lärmarme Rüttelstopfmaschinen eingesetzt werden, deren Lärmpegel 55 db(A) in 200 Meter Entfernung nicht überschreiten soll. Eine Nachtbaustelle darf nicht betrieben werden (ausgenommen Anlieferung).
40. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind Gehölzbestände entlang der Zuwegungen, soweit sie nicht baubedingt beseitigt werden müssen, gemäß DIN 18920 und der RAS-LP 4 vor Beeinträchtigungen im Stamm-, Wurzel- und Kronenbereich zu schützen und zu sichern. Dies ist ebenfalls durch die biologische Baubegleitung zu überwachen. Das auf-den-Stock-Setzen in Überschwenkbereichen hat fachgerecht zu erfolgen.
41. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens ist der Bereich mit äußerst hoher Verdichtungsempfindlichkeit nördlich WEA 2 (s. UVP-Bericht S. 76-77, Rest eines Nebenquellarmes der Kirchwistedter Lune, Schichtenwasser schon bei 80cm) von vermeidbaren Beeinträchtigungen freizuhalten. Die hier geplante Bodenmiete/ temporäre Lagerfläche, die zur Verdichtung führen würde, ist räumlich außerhalb des Bereichs mit äußerst hoher Verdichtungsempfindlichkeit anzuordnen.
42. Durch die biologische Baubegleitung ist zu überwachen, dass Aushubboden weder temporär noch dauerhaft in natürlichen Mulden und Senken abgelagert oder einplaniert wird oder dadurch andere naturnahe Biotoptypen (z.B. Gehölze, Ruderalfluren) beeinträchtigt werden. Insbesondere im Niederungsbereich der Kirchwistedter Lune inkl. des o.g. Nebenquellarmes oder im Bereich des sumpfigen Kranichbrutplatzes darf kein Material aufgebracht werden.
43. Zur Verringerung der Beeinträchtigung des Bodens sind dauerhafte Zuwegungen und Kranaufstellflächen in wassergebundener Bauweise herzustellen.
44. Zur generellen Verminderung von Greifvogelschlag ist die Mastfußumgebung und die Kranstellflächen für Rotmilan, Mäusebussard, Kornweihe, Wespenbussard und andere Greifvogelarten möglichst unattraktiv zu gestalten und zu bewirtschaften (s. Artenschutzleitfaden des Nds. Windenergieerlasses Kap. 7.4). Es ist darauf zu achten, dass möglichst wenig naturnahe Vegetation wie Brachflächen, Grasfluren u.ä. entsteht, die eine Jagd auf Kleinsäuger möglich machen würde. Insofern sollten auch Restflächen geschottert werden. Die Entwicklung von Gehölzen ist zu unterbinden. In der Mastfußumgebung soll auch die Lagerung von Stalldung, Silage, Stroh, Heu und Bodenmaterial unterbleiben, die Beutetiere anziehen würde.
45. Drei Tage lang ab Beginn von bodenwendenden Bearbeitungen und bei Erntearbeiten in einem Umkreis von mindestens 100m um den Mastfuß sind vom 10. März bis mind. 31. Juli jeden Jahres jeden Jahres die Windenergieanlagen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten (s. Artenschutzleitfaden des Nds. Windenergieerlasses Kap. 7.2). Kollisionsgefährdete Zielarten dieser Maßnahme sind Mäusebussard, Kornweihe, Rotmilan, Wespenbussard und weitere Greifvögel (hier optimiert auf den Mäusebussard). Ob die Kommunikation zwischen Flächenbewirtschaftern und Vorhabenträger funktioniert und damit eine Maßnahmenwirksamkeit gegeben ist, ist mindestens 2 Jahre lang zu überwachen; ein Bericht über die temporären Betriebszeitenbeschränkungen (Daten der Abschaltung, betroffene Flurstücke, Tätigkeit) ist mir mit Ende des ersten Kalenderjahres nach Inbetriebnahme erstmalig vorzulegen.
46. Zur Verringerung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind alle Bauteile der Windenergieanlage - ausgenommen die farbliche Tageskennzeichnung nach AVV - dauerhaft mattiert und nicht reflektierend zu gestalten. Die Böschungsneigung einer Aufschüttung auf/ um das Fundament muss mindestens 1:3 betragen.
47. Die Kennzeichnung der Windenergieanlagen mit weiß blitzendem Tagesfeuer und Blattspitzenbefeuerung ist nicht zulässig. Die Nachtkennzeichnung ist durch das sog. Feuer „W, rot“ mit 100 Cd Lichtstärke vorzunehmen. Die Anlagen sind mit einem zugelassenen Sichtweitenmessgerät auszurüsten, um die Leuchtstärke der Nachtbefeuerung bei guten Sichtverhältnissen zu reduzieren. Bei Sichtweiten über 5.000 m ist die Lichtstärke auf 30% und bei Sichtweiten über 10 km auf 10% der Nennlichtstärke zu reduzieren. Die Umschaltung durch den Dämmerungsschalter für die In- und Außer-Betriebnahme der Nachtbefeuerung ist auf den minimal zulässigen Wert von 50 Lux einzustellen, um die tägliche Betriebszeit der Nachtbefeuerung zu

minimieren. Diese zugelassenen Optionen aus der „Allg. Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Lufffahrthindernissen“ dienen zur Verringerung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (s. Nds. Windenergieerlass Kap. 6.8).

48. Schaltzeiten und Blinkfolge sind zu synchronisieren.
49. Zusätzlich ist unverzüglich - spätestens jedoch 1 Jahr nach Inbetriebnahme - eine bedarfsgerechte Nacht-Kennzeichnung in Betrieb zu nehmen. Die Dauer des Genehmigungsverfahrens für die bedarfsgerechte Nacht-Kennzeichnung hemmt die vorgenannte Frist.
50. Auf einem ca. 0,5 Hektar großen Teilstück des Flurstücks 23/2 der Flur 3 Gemarkung Kuhstedt ist eine Streuobstwiese aus alten, regionaltypischen Sorten mit 78 Hochstämmen anzulegen und dauerhaft als Extensivgrünland zu pflegen, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 17. Februar 2021 S. 48-50 (Maßnahmenblatt M 03) beschrieben und auf dem zugehörigen Plan 5c „*Maßnahme M 03 - Anlage und Entwicklung einer Streuobstwiese*“ dargestellt. Das Pflanzraster hat 8 m * 8 m zu betragen.
51. Auf Flurstücks 8 der Flur 16 Gemarkung Kuhstedt ist in ca. 145m Länge und 5m Breite eine Baum-Strauch-Hecke aus heimischen, regionaltypischen Arten anzulegen, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 17. Februar 2021 S. 51-52 (Maßnahmenblatt M 04) beschrieben und auf dem zugehörigen Plan 5d „*Maßnahme M 04 - Anlage und Entwicklung einer Strauch-Baumhecke*“ dargestellt. Die Verwendung von zertifiziertem Pflanzgut gemäß §40 Abs. 1 Ziffer 4 BNatSchG aus gebietseigenen Herkünften (Vorkommensgebiet 1) ist mit dem Lieferschein nachzuweisen. Die spätere Entnahme von Gehölzen ist nur zu Pflegezwecken unter Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.
52. Die Kompensationsmaßnahmen M 03 und M 04 sind in der auf den Beginn der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode (Nov.-April) fertig zu stellen. Die Anpflanzung hat entsprechend DIN 18915-18920 zu erfolgen. Sie ist gegen Wildverbiss/ Fegeschäden, Windeinwirkung und Anfahrtschäden zu sichern, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist fachgerecht zu leisten. Ausfälle sind zu ersetzen.
53. Ein Bericht über die Unterhaltungsmaßnahmen (Dauerpflege) der Maßnahmen auf den Flurstücken 90, 91, 92 Flur 11, Flurstück 20 Flur 16 sowie Flurstück 23/2 Flur 3 Gemarkung Kuhstedt ist mir jährlich unaufgefordert zum Ende des landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsjahres im Oktober vorzulegen. Inhalt: Datum und Art der jeweiligen Tätigkeiten.

Nebenbestimmungen zum wasserrechtlichen Teil des Antrags

- a) Das Kleingewässer neben der Haupteinschließung (Fl.St. 11 Flur 11) darf bei der temporären Grabenverrohrung für den Kranausleger der WEA 4 nicht beeinträchtigt werden. Die Verrohrung ist in so kurzer Zeit wie möglich (möglichst maximal 1 Tag) herzustellen. Dabei sind die Verfüllungen nicht im Bereich des Kleingewässers vorzunehmen, sondern auf den Graben zu beschränken. Sowohl beim Einbau als auch beim späteren Rückbau ist die biologische Baubegleitung einzubinden.
- b) Entsprechend den Vorgaben des UVP-Berichts (S. 139) sind aus artenschutzrechtlichen Gründen die Grabenverrohrungen außerhalb der Laichzeit von Amphibien vorzunehmen. Vor Beginn der Maßnahme sind die Gräben durch eine biologische Baubegleitung auf ein Vorkommen von Amphibien zu untersuchen. Bei positiven Funden sind Exemplare oder ihre Entwicklungsformen (Laich, Kaulquappen) fachgerecht in ein unbeeinträchtigtes Teilstück eines wasserführenden Grabens, z.B. der Altwistedter Lune, oder in ein geeignetes Stillgewässer außerhalb des Baugeschehens umzusetzen.

E. Abfall-, Bodenschutzrechtliche und Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen

54. Die Windenergieanlagen sind gem. den genehmigten Antragsunterlagen und unter Beachtung des WHG, der AwSV und den allg. anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

55. Bei der Ausführung der Baumaßnahmen, die sowohl der Errichtung der Anlage als auch die Zuwegung betreffen, sind die Belange des Bodenschutzes gem. § 4 (1) und (2) i.V.m. § 1 BBodSchG zu berücksichtigen.
56. Bei der Herstellung der WEA sind ausschließlich nicht auswaschbare oder auslaugbare Baumaterialien zu verwenden.
57. Während der Baumaßnahme sind die Belange des Bodenschutzes durch eine bodenkundliche Baubegleitung mit Weisungsbefugnis vertreten zu lassen. Die bodenkundliche Baubegleitung ist der unteren Bodenschutzbehörde schriftlich zu benennen.
58. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist der unteren Bodenschutzbehörde ein Abschlussbericht durch die bodenkundliche Baubegleitung vorzulegen.
59. Nach dem Rückbau der Anlagen bzw. der temporären Befestigungen während der Bauphase ist eine uneingeschränkte Folgenutzung und eine weitgehende Wiederherstellung der Bodenfunktion gem. § 2 (2) BBodSchG sicherzustellen.
60. Bei allen Bodenarbeiten, die der Sicherung, der Zwischenlagerung und der Wiederverwertung (einschließlich der Aufnahme aus der Zwischenlagerung) von Oberbodenmaterial dienen, sind gem. § 12 BBodSchV die entsprechenden Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 (insbes. Nummern 7.2 und 7.3) einzuhalten (vgl. § 12 BBodSchV, konkretisiert durch die „Vollzugshilfe zu den Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (§12 BBoSchV)“ vom 11.09.2002 der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz).
61. Gem. dem Geotechnischen Bericht des Ingenieurbüros BRP consult vom 03.04.2020 (siehe auch UVP-Bericht) ist mit Schichten- und aufstauendem Oberflächenwasser zu rechnen. Es handelt sich daher um hydrogeologisch ungünstige Standortbedingungen. Das Schotter- und RC-Material für Zuwegung, Kranstellfläche, Lager- und Montageflächen muss daher mindestens den Zuordnungswerten Z1.1 der LAGA M20 entsprechen.
62. Sofern überschüssiger Boden außerhalb des Grundstückes auf dem er angefallen ist wiederverwertet werden soll, ist der Boden abhängig vom Verwendungszweck entsprechend den Vorgaben der LAGA M 20 bzw. der BBodSchV zu beproben.
63. Sollten bei Erdarbeiten vor Ort unnatürliche Sedimentverfärbungen, Bodengerüche oder Ablagerung von Abfällen vermutet oder festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.
64. Auf die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrW) und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird hingewiesen.
65. Anfallende Abfallstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Entsorgungsnachweise sind aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.
66. Gemäß Kapitel 3.5 „Betriebs- und Schmierstoffliste“ werden in den Windenergieanlagen wassergefährdende Stoffe der WGK1 und WGK2 gelagert und verwendet. Damit handelt es sich um eine oberirdische Anlage zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der Energieversorgung gem. § 34 (1) AwSV. Die Bestimmungen des § 34 (2) und ggf. (3) AwSV sind anzuwenden.
67. Wartungsarbeiten, wie z.B. Ölwechsel etc. sind durch qualifizierte Fachfirmen durchzuführen. Wartungsprotokolle und -nachweise sind aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.
68. Es ist gem. § 44 (4) AwSV gut sichtbar eine Telefonnummer anzubringen, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung des Betreibers erfolgt.

69. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist die WEA außer Betrieb zu nehmen und unverzüglich geeignete Gegenmaßnahmen durchzuführen. Die untere Wasserbehörde ist unverzüglich zu informieren.
70. Bei der Herstellung der Verrohrungen ist die Wasserhaltung unschädlich für Wasserläufe und Anliegerflächen durchzuführen.
71. Während der Bauarbeiten, insbesondere bei den Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass Erosionen verhindert werden. Es darf kein Bodenmaterial unnötig abgeschwemmt werden, sodass die Gewässer nicht durch unverhältnismäßig große Trübung und Schwebstofffrachten, die wiederum zu Anlandungen führen, beeinträchtigt werden. Die Bauleitung hat auf eine behutsame Vorgehensweise zu achten.
72. Für Schäden, die bei der Herstellung der beantragten Maßnahmen entstehen, ist der Genehmigungsinhaber verantwortlich. Er hat die Schäden unverzüglich und auf seine Kosten zu beseitigen.
73. Die Verrohrungen sind standsicher herzustellen und gegen Absacken zu sichern. Die Rohrsohle muss 10 % des Rohrdurchmessers in die Grabensohle einbinden.
74. Die Stirnseiten der Verrohrungen sind gegen Absacken und Abrutschen zu sichern.
75. Die Unterhaltung der verrohrten Abschnitte obliegt dem Genehmigungsinhaber. Der ungehinderte Abfluss ist jederzeit sicherzustellen.
76. Die Horizontalbohrungen HZB 01 und HZB 03 sind im Kreuzungsbereich der Gewässer mindestens 2,0 m unterhalb der Gewässersohle durchzuführen. Die Lage der Leitungen (Gewässerkreuzungen) sind durch Aufstellen entsprechender Hinweisschilder deutlich kenntlich zu machen.
77. Die Mindestüberdeckungen sind durch Pressprotokoll nachzuweisen, welches dem Landkreis Rotenburg (Wümme), untere Wasserbehörde, Nebenstelle Bremervörde nach Fertigstellung der Maßnahme zu übersenden ist. Dem Pressprotokoll ist ein Diagramm beizufügen, aus dem die Tiefen der Bohrung unter der Gewässersohle und die Lage der Gewässersohle hervorgehen.
78. Nach Fertigstellung der Maßnahme ist dem Landkreis Rotenburg (Wümme), untere Wasserbehörde, Nebenstelle Bremervörde, ein Bestandsplan über die genaue Lage der Leitungen im Bereich der Gewässerkreuzungen zuzusenden.
79. Die Fertigstellung der Gewässerkreuzungen und der Verrohrungen sind dem Landkreis Rotenburg (Wümme), untere Wasserbehörde, Nebenstelle Bremervörde, mitzuteilen.

F. Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen

80. Der **Baubeginn** für den Wegebau und der Beginn der Fundamentarbeiten sind der Genehmigungsbehörde jeweils mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen § 76 NBauO.
81. **Vor Baubeginn** ist mir der verantwortliche Bauleiter schriftlich zu benennen.
82. Die Fundamente sind nach Fertigstellung durch ein öffentlich bestelltes Vermessungsbüro einzumessen. Die Einmessergebnisse
 - die Feststellung der oben aufgeführten Koordinaten (UTM 89) und
 - die Einhaltung der Höhenlage über der Geländeoberfläche (gewachsener Boden gemäß § 5 Abs. 9 NBauO),sind der Genehmigungsbehörde anschließend vorzulegen.

Ein Weiterbau ist erst nach schriftlicher Freigabe durch die Genehmigungsbehörde zulässig und bleibt abzuwarten. Ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

83. Die Schlussabnahme wird angeordnet.

Spätestens bis zur Schlussabnahme sind der Genehmigungsbehörde folgende Nachweise vorzulegen:

- a) EG- Konformitätserklärung des Anlagenherstellers,
- b) Zusammenfassung der mängelfreien Abnahme/- Inbetriebnahme über Fundament, Turm, Rotorblätter, Rotorblattheizung, Eiserkennungssystem, Blitzschutz, Erdung.

In der Zusammenfassung ist der jeweilige Auflagenvollzug aus der Typenprüfung zu bestätigen.

- c) Wartungsvertrag zwischen Betreiber und Wartungsfirma.
- d) Bestätigung des Errichters/Betreibers zum Auflagenvollzug der im Abschnitt „Flugsicherung“ aufgeführten Nebenbestimmungen.

Die Schlussabnahme ist spätestens 3 Wochen vor Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen (hiervon ausgenommen ist der Probetrieb).

Sollten Sie die angeordnete Abnahme nicht durchführen lassen, so würde dieses eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 80 Abs. 2 NBauO darstellen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

- 84. Gemäß § 77 Abs. 6 NBauO wird angeordnet, dass eine Inbetriebnahme erst nach mängelfreier Schlussabnahme bzw. ausdrücklicher Freigabe durch mich zulässig ist (hiervon ausgenommen ist der Probetrieb).
- 85. Ein Betrieb der Windenergieanlagen mit Eisansatz ist unzulässig. Bei Wiederinbetriebnahme der Anlagen muss durch den Betreiber sichergestellt sein, dass sich auf den Rotoren kein Eis mehr befindet.
- 86. Die Nutzung der Windenergieanlagen mit Werbeanlagen ist nicht zulässig (§50 NBauO).
- 87. **Eigentümer- und Betreiberwechsel** sind der Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Jeder Wechsel im Kreis der die Pflichten des Betreibers der Anlagen wahrnehmenden Personen im Sinne von § 52b BImSchG ist mir anzuzeigen.

Hinweis:

Ist ein Betreiberwechsel auch mit einer Aufteilung der 4 Anlagen auf verschiedene Betreiber verbunden und dadurch keine gemeinsame Steuerung der Anlagen im Hinblick auf die Sicherstellung der Einhaltung der in dieser Genehmigung festgelegten Nebenbestimmungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb mehr gegeben, ist ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG zur Neuregelung eines genehmigungskonformen Betriebs der Anlagen erforderlich.

- 88. Die statischen Nachweise, welche dieser Genehmigung zugrunde liegen, weisen eine Lebensdauer der Windenergieanlage von 25 Jahren nach Inbetriebnahme aus. Nach Ablauf dieser Lebensdauer muss zunächst davon ausgegangen werden, dass die Standsicherheit der Anlagen nicht mehr gewährleistet ist.

Zur Sicherung der Standsicherheit ist rechtzeitig (empfohlen: mindestens ein Jahr vorher) vor Ablauf der Lebensdauer erneut die Standsicherheit der Anlagen und Fundamente nachzuweisen.

Ich weise darauf hin, dass die Nutzung untersagt werden kann, wenn zum Ablauf der Lebensdauer vom Betreiber ein Nachweis der Standsicherheit in geeigneter prüfbarer Form nicht vorgelegt wird.

Bei Eintritt dieses Sachverhaltes kann auch die vollständige Beseitigung der Windkraftanlage mit sämtlichen Nebenanlagen (Wege, Transformatoren, Verkabelungen, etc.) innerhalb von 6 Monaten angeordnet werden. Der Überwachungsbehörde ist dann die schadlose Beseitigung aller Baustoffe nachzuweisen.

- 89. Der Rückbau der Anlagen muss vollständig mit sämtlichen Nebenanlagen (Wege, Transformatoren, Verkabelungen, etc.) erfolgen; dies betrifft auch die Fundamente.

G. Statische Nebenbestimmungen

Baubeginnvorbehalte, die vor Baubeginn der Bauteile freigegeben sein müssen:

90. Die folgenden Nachweise sind zur bautechnischen Prüfung in mindestens 2-facher Ausfertigung vorzulegen. Sie müssen vor Beginn der Rohbauarbeiten für die Bauteile geprüft und freigegeben sein:
- Standsicherheitsnachweis und Konstruktionszeichnungen für die Bodenverbesserung
91. Vor Beginn der Gründungsarbeiten ist festzustellen, ob die Beschaffenheit des Baugrundes mit den im Nachweis über die Standsicherheit angenommenen Baugrundverhältnissen übereinstimmen. Der Bericht ist dem Prüfenieur vorzulegen.

Abnahmen / Überwachung:

92. Für die folgenden Konstruktionen werden gemäß § 77 Abs. 1 NBauO Abnahmen angeordnet:
- die Bewehrungsarbeiten der Gründung
 - die Turmkonstruktion

Die Abnahmen der Konstruktionen werden durch **den/die Prüfenieur/in Dr. Ing. Günter Tranel, Cloppener Straße 200, 26133 Oldenburg** vorgenommen. **Der Abnahmetermin ist rechtzeitig abzustimmen.** Die bautechnischen Unterlagen sind zur Einsicht vor Ort bereit zu halten.

Abnahmen sind kostenpflichtig. Hierüber wird zu gegebener Zeit ein gesonderter Gebührenbescheid erteilt. Sollten angeordnete Abnahmen nicht beantragt werden, so würde dieses eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 80 Abs. 2 NBauO darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden kann.

93. Die Herstellung geschweißter Stahlbauten darf nur von Betrieben ausgeführt werden, die über eine Bescheinigung einer hierfür anerkannten Stelle über nachstehend aufgeführten Eigenschaftsnachweis verfügen.
Dieser Nachweis ist bei der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:
Schweißzertifikat EXC3 gemäß DIN EN 1090-2:2011-10.
94. Das Abnahmeprüfzeugnis 3.1 als Prüfbescheinigung nach DIN EN 10204 für
- die Schrauben der Festigkeitsklasse (HV 8.8 und 10.9)
- gemäß DIN 1090-2:2011-10, Abs. 5.2 ist auf der Baustelle zur Einsicht bereit zu halten.

95. Die Baustelle ist gemäß DIN 1045-3, NC.3 an deutlich sichtbarer Stelle unter Angabe von „DIN 1045-3“ und der Überwachungsstelle nach Anhang ND dieser Norm zu kennzeichnen, da Betone der Überwachungsklassen 2 und 3 gemäß DIN 1045-3, Tabelle NA.1 eingebaut werden.

Der Überwachungsbericht gemäß DIN 1045-3, Anhang ND ist für die Betone der Überwachungsklassen 2 und 3 der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

96. Der technische Werkleiter des Fertigteilwerkes hat schriftlich zu bestätigen, dass die planmäßige Anordnung der Bewehrung und die Querschnitte entsprechend den bauaufsichtlich geprüften statischen Berechnungen von ihm geprüft und für richtig befunden wurden und die erforderlichen Betongüten erreicht sind.

H. Anordnung der regelmäßigen Überprüfung

97. Die regelmäßige Überprüfung des Turmes, der antriebs- und übertragungstechnischen Teile, der Rotorblätter, Rotorblattheizung, Eiserkennungslogik, Blitzschutzanlage und die der Erdung der Windenergieanlagen (WEA) wird gemäß § 78 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) angeordnet.

Diese Überprüfung hat durch Sachverständige in regelmäßigen Abständen von 2 Jahren zu erfolgen. Bei geeigneten Wartungsverträgen kann die Frist auf 4 Jahre verlängert werden.

Die Rotorblätter sind in Abständen von 4 Jahren durch Sachverständige zu überprüfen. Darüber hinaus sind die Rotorblätter nach 12 Jahren ab Inbetriebnahme alle 2 Jahre überprüfen zu lassen.

Hierbei ist mindestens eine visuelle Kontrolle der Blattoberfläche sowie eine Prüfung des Flanschbereichs und eine stichprobenartige Prüfung der Vorspannung der Befestigungsschrauben durchzuführen.

Die Überprüfungsberichte sind jeweils unaufgefordert und zeitnah vorzulegen.

Sollten Sie angeordnete Überprüfung nicht durchführen lassen, so würde dieses eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 80 Abs. 2 NBauO darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

I. Anordnung zur Führung eines Betriebstagebuchs

98. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen nachzuweisen. Das Betriebstagebuch ist einzurichten, bevor die Anlagen in Betrieb genommen werden. Es muss unter Angabe des Datums und der Uhrzeit alle erforderlichen Angaben für den Betrieb der Anlagen enthalten, insbesondere:

- Ergebnisse von Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen)
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgte Abhilfemaßnahmen
- Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlagen
- die Abschaltzeiten der Anlagen zur Erfüllung der Anforderungen wegen Lärm, Schattenwurf und dem Artenschutz (Fledermäuse)
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es muss jederzeit für die überwachende Behörde einsehbar sein und ausgedruckt vorgelegt werden können.

Der für den Betrieb der Anlagen Verantwortliche oder eine seiner Aufsicht unterstehende Person hat sich von der ordnungsgemäßen Führung des Betriebstagebuches und der Einhaltung der Anforderungen regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, zu überzeugen und dies im Betriebstagebuch mit Namen und Datum zu quittieren.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

J. Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

99. Feuerwehrplan gemäß DIN 14095

Es ist ein Übersichtsplan bzw. ein Luftbild mit den Anlagenstandorten, mit Angabe der jeweiligen Anlagenkennzeichnungen, Zufahrten, Löschwasserentnahmestellen und der Gefahrenbereiche (500 m Radius um die WEA) in der von der Feuerwehr geforderten Anzahl in Papier und digital anzufertigen. Die allgemeinen Objektinformationen, insbesondere Verantwortliche und deren Erreichbarkeit im Einsatzfall, sind Bestandteil des Feuerwehrplanes. Die Abstimmung hierzu erfolgt mit dem zuständigen Stadt-/Gemeindebrandmeister.

100. Einweisung der Feuerwehr

Damit die örtlichen Einsatzkräfte über die erforderlichen Maßnahmen im Brand- oder Gefahrfall (Notabschaltung, Absperr- bzw. Gefahrenbereiche, Erstmaßnahmen, mögliche herabfallende brennende Teile, usw.) informiert sind, ist Kontakt mit dem zuständigen Träger des Brandschutzes (Samtgemeinde - Ordnungsamt) aufzunehmen. Nach terminlicher Abstimmung ist bei Bedarf eine örtliche Einweisung der zuständigen Feuerwehren durchzuführen.

K. Nebenbestimmungen der Bundeswehr

101. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn

und dem

- Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln unter Angabe des Zeichens **Infra I 3_II-295-20-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bzw. Abbaubeginn anzuzeigen.

102. Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

L. Nebenbestimmungen und Hinweise der Luftfahrtbehörde

103. Kennzeichnung

Die Windkraftanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020) zu versehen und als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

104. Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

105. Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) an dem geplanten Standort erfolgen.

Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der zuständigen Luftfahrtbehörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle;
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

106. Installation

Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.

Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

107. Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103/707-5555** oder per **E-Mail an notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

108. Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

109. Veröffentlichung

Da die Windenergieanlagen aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 52, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, unter Angabe des Aktenzeichens

5212/30316-3 (44/20)

und umfasst folgende Details:

- **DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 10432)**
- **Name des Standorts**
- **Art des Luftfahrthindernisses**
- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**
- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung)**

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerng meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Hinweise:

110. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind.

111. Die Entscheidung nach § 14 LuftVG ist gemäß §§ 1, 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftkostV) vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346) i. V. m. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftkostV gebührenpflichtig. Die Kosten werden dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung gestellt.

112. Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.

M. Nebenbestimmungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Cuxhaven

113. Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahme ist die Baustellenverordnung - BaustellV - vom 10.06.1998 zu beachten. Dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.

114. Die Aufzugsanlage (Befahranlage) ist vor erstmaliger Inbetriebnahme von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen. Bei der Prüfung ist auch festzustellen, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und wirksam sind und ob die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung nach BetrSichV zutreffend festgelegt wurde. Eine Kopie der Prüfbescheinigung ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven vor Inbetriebnahme zu übersenden.

115. Die zuständige Feuerwehr ist über die toxischen Gefahren und Sicherheitsabstände, die bei einem Schadenfeuer an der WEA auftreten können, im Vorfeld umfassend zu informieren.

Der zuständigen Feuerwehr sind geeignete Unterlagen zur Verfügung zu stellen, so dass eine Lotsenfunktion für die Anforderung weiterer Rettungskräfte, wie z.B. Höhenrettung und Notarzt, gewährleistet ist (Lageplan der WEA mit Anfahrtsskizze, Koordinaten nach Gauß-Krüger, technische Angaben über die Anlage, u. a. Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser) vorzulegen.

116. Durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung ist zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes hinsichtlich Montage und Betrieb der Windkraftanlagen erforderlich sind. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

Hinweise:

117. Werden Hochfrequenzanlagen (z.B. Mobilfunkantennen) installiert, so ist der Montageort so zu wählen, dass die Sicherheitsabstände (Expositionsbereich 2) gemäß "Standortbescheinigung" der Bundesnetzagentur jederzeit eingehalten werden. Der Sicherheitsabstand zum Maschinenhaus der Windkraftanlage muss mindestens dem Sicherheitsabstand der RegTP ohne Winkeldämpfung entsprechen. Sollte der vorgenannte Sicherheitsabstand zum Maschinenhaus der Windkraftanlage unterschritten werden, so ist dieser durch eine RegTP-Bescheinigung mit Winkeldämpfung oberhalb der Mobilfunkantenne nachzuweisen.

Die Forderungen der Unfallverhütungsvorschrift BGV B11 sind einzuhalten.

Für die Dauer der Durchführung von Servicearbeiten an der Windkraftanlage im Abstrahlbereich der Mobilfunkanlage muss die Sendeleistung auf Anforderung kurzfristig abgeschaltet werden.

Die Stationsbezeichnung, der Mobilfunkbetreiber sowie die zum Absetzen einer Abschaltanforderung notwendige Telefonnummer muss an der Mobilfunkstation ersichtlich sein. Der Betriebszustand der Sendeanlage muss ortsfest durch eine geeignete Signalisierung für jedermann zu jeder Zeit erkennbar sein.

118. Windkraftanlagen sind Maschinen im Sinne der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV). Bei Ihrer Errichtung sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- Maschinen dürfen nach der 9. ProdSV nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG entsprechen.
- Beim Inverkehrbringen müssen Maschinen mit der CE-Kennzeichnung nach § 5 der 9. ProdSV versehen und eine EG-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II Buchstabe A

der Richtlinie 2006/42/EG beigefügt sein. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt in der EG-Konformitätserklärung, dass

- die Maschine den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 2006/42/EG entspricht und
- die in Artikel 12 der Richtlinie 2006/42/EG vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren eingehalten sind.
- Die CE-Kennzeichnung muss auf jeder Maschine sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ nach Anhang III der Richtlinie 2006/42/EG.

N. Nebenbestimmungen/Hinweise Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Landwirtsch./Bodenschutz:

119. Im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§5) sind Errichtung und Betrieb von Anlagen so zu gestalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren nicht hervorgerufen werden. Aus bodenschutzfachlicher Sicht sind also auch stofflich und nichtstofflich bedingte schädliche Bodenveränderungen, die auf andere Weise als durch Immissionen hervorgerufen werden, als sonstige Gefahren zu vermeiden (siehe hierzu Beschluss von LABO und LAI 2001, https://www.labo-deutschland.de/documents/bimsch_19a.pdf).

120. Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir folglich einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzutragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Bei Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Mit dem niedersächsischen Windenergieerlass (gem. RdErl. d. MU, d. MS, d. MW u. d. MI vom 24.02.2016) wurde die Rückbauverpflichtung dahingehend konkretisiert, dass „(...) grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen (zurückzubauen sind)“.

Bauwirtschaft:

121. Wasserlösliche Gesteine liegen im Untergrund des Planungsgebietes für die Errichtung von 4 Windenergieanlagen in so großer Tiefe, dass bisher im Gebiet kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher im Rahmen von Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden.

122. Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich lokal setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Torf, Mudde und Schlick mit großer

Setzungsempfindlichkeit u.a. aufgrund hoher organischer Anteile und/oder flüssiger bis weicher Konsistenz.

123. Für das Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/ NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) entnommen werden.

124. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

O. Nebenbestimmungen Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

125. Sämtliche ggf. erforderlichen Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit der Einmündung der Wirtschaftswege in die Landesstraße 122 sind mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Stade - rechtzeitig abzustimmen. Transportschäden sind nach Durchführung der Transporte und Abschluss der Arbeiten gemeinsam mit der Straßenmeisterei Bremervörde, Zevener Straße 6, 27432 Bremervörde (Tel.: 04761/74899-0) aufzunehmen und im Anschluss zu beseitigen.

P. Nebenbestimmungen Straßenmeisterei Sandbostel

126. Für die Errichtung der Anlagen, ist aufgrund der zu erwartenden Schwerlasttransporte im Vorwege ein Transportkonzept der Anlagenteile zu erstellen und mit den zu beteiligenden Straßenbaulasträgern abzustimmen.

Q. Hinweise der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bez.St. Bremervörde

127. In Bezug auf Standortwahl, Bau und Betrieb der Anlagen und der Erschließung sowie die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen halten wir für erforderlich darauf hinzuwirken, dass:

- bei der Platzierung der geplanten Anlagen möglichst wenig landwirtschaftliche Nutzfläche beansprucht wird,
- durch Baufahrzeuge in der Bau- bzw. Errichtungsphase entstehende Bodenverdichtungen vermieden werden,
- die Zufahrten möglichst entlang der Bewirtschaftungsgrenzen bzw. auf vorhandenen Wegen verlaufen und die Zuwegungen den Flächenzuschnitt nicht erheblich verändern, damit die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ohne zusätzlichen Aufwand erfolgen kann,
- die Herstellung der Zufahrtswege unter Gesichtspunkten des Bodenschutzes erfolgt und eine spätere Rekultivierung möglich ist. Im Hinblick auf die vorhandenen ertragreichen Böden ist anzustreben, dass Bodenaushub (Wegekörper, Einzelbauwerke) nach ordnungsgemäßer Behandlung und Lagerung möglichst einer landbaulichen Verwertung im Sinne einer Standortverbesserung an anderer Stelle zugeführt wird,
- bezüglich der verkehrlichen Erschließung der geplanten Anlagen sichergestellt wird, dass die vorhandenen öffentlichen Gemeinde-/Wirtschaftswege, die unter anderem auch für die landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen weiterhin erforderlich sind, durch Bau, Unterhaltung und Betrieb der Windkraftanlagen nicht beschädigt werden. Besondere Gefahren bestehen hier gerade während der Bauphase. Durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen ist sicherzustellen, dass die Wirtschaftswege von dem Betreiber nach Abschluss der Bauphase wiederhergestellt werden (Verursacherprinzip). Nur auf diese Weise ist zu

gewährleisten, dass für die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen die Wirtschaftswege in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand erhalten bleiben,

- im Rahmen der Planung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen frühzeitig auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen wird, um mögliche Auswirkungen auf die Agrarstruktur und die Flächeninanspruchnahme zu minimieren. Diesbezüglich weisen auf § 15 (3) BNatSchG hin, nach dem Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zu nehmen ist. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen steht hinsichtlich der Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen als Ansprechpartner zur Verfügung.

RECHTSLAGE BIMSCHG, UVPG

Da Anlagen anderer Betreiber im BImSchG nicht zu berücksichtigen sind, handelt es sich BImSchG-rechtlich um ein Vorhaben mit 4 Anlagen, die neu errichtet werden sollen. Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG. Die PNE AG hat allerdings die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG beantragt.

Nach dem UVPG sind dagegen auch Windenergieanlagen anderer Betreiber zu berücksichtigen. Auf Grund der in der Nähe befindlichen Windenergieanlagen auch in den Nachbarkreisen Osterholz und Cuxhaven handelt es sich offensichtlich um eine Windfarm mit mehr als 20 Windkraftanlagen. Somit bestünde gemäß Ziffer 1.6.1 der Anlage 1 zum UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die PNE AG hat allerdings gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, so dass die Prüfung, ob der Windpark Kuhstedt mit weiteren Windparks in der Nähe zu kumulieren ist, entfällt. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) hat in der Zeit vom 12.08.2020 bis zum 14.09.2020 bei folgenden Stellen

- Samtgemeinde Geestequelle
- Gemeinde Beverstedt
- Gemeinde Gnarrenburg
- Landkreis Rotenburg (Wümme)

ausgelegen und konnte eingesehen werden. Außerdem wurden der Antrag und die Unterlagen im Zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen sowie auf der Homepage des Landkreises Rotenburg veröffentlicht.

Innerhalb der Einwendungsfrist bis zum Ablauf des 14.10.2020 wurde eine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben. Die Einwendung wurde zur Kenntnis genommen und im Entscheidungsprozess entsprechend berücksichtigt.

Gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 4 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Bei der Abwägung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, kann die Behörde gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG die geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigen. Die sorgfältige Abwägung hat zu dem Ergebnis geführt, dass der für Mittwoch, den 11.11.2020 ab 10.00 Uhr anberaumte Erörterungstermin abgesagt wurde. Die Absage des Erörterungstermins wurde öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragstellerin und das betroffene Fachamt wurden vom Inhalt der Einwendung unterrichtet. Die Antragstellerin hat schriftlich auf die Anmerkungen und Fragen des Einwenders reagiert. Aufgrund der Einwendung wurden u.a. Ergänzungen im Maßnahmenblatt einer Kompensationsmaßnahme vorgenommen.

ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Vgl. Anlage II

BEGRÜNDUNG

Sie haben die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen beantragt.

Gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe c) sowie Nummer des Anhanges zur 4. BImSchV handelt es sich um eine Anlage, für die ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG durchzuführen ist.

Dem Antrag sind die erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonst erforderlichen Unterlagen beigelegt worden.

Im Genehmigungsverfahren wurden Stellungnahmen folgender Fachbehörden bzw. -dienststellen eingeholt:

- Gemeinde Gnarrenburg
- Gemeinde Basdahl
- Samtgemeinde Geestequelle
- Gemeinde Beverstedt
- Landkreis Cuxhaven
- Gemeinde Holste
- Gemeinde Vollersode
- Samtgemeinde Hambergen
- Landkreis Osterholz
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesnetzagentur
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, WSA Cuxhaven
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Luftfahrtbehörde)
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Landespolizeidirektion Niedersachsen
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde
- Straßenbauamt Stade
- EWE NETZ GmbH
- Deutscher Wetterdienst
- sowie folgende Stellen beim Landkreis Rotenburg (Wümme)
 - Amt für Naturschutz und Landschaftspflege
 - Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau
 - Straßenmeisterei Sandbostel
 - Stabstelle Kreisentwicklung
 - Kreisarchäologie
 - Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung
 - Ingenieur für Immissionsschutz
 - Untere Denkmalschutzbehörde
 - Bauordnungsrecht
 - Statik
 - Brandschutzprüfer

Die Behörden und Stellen haben mitgeteilt, dass gegen die Genehmigung der Anlagen - soweit erforderlich unter Beachtung von Auflagen - keine Einwände bestehen. Insbesondere die Anforderungen zur Vorsorge und zum Schutz vor Lärm-, Licht- und Schattenimmissionen hat ergeben, dass von den Anlagen bei ordnungsgemäßem Betrieb nach den gutachterlichen Stellungnahmen und unter

Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und keine erheblichen Nachteile für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Die in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen wurden gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Nach allem ist die beantragte Genehmigung zu erteilen.

BEGRÜNDUNG DER ANORDNUNG DER SOFORTIGEN VOLLZIEHUNG

Mit Schreiben vom 04.11.2020 beantragten Sie die Genehmigung mit der Erteilung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO für sofort vollziehbar zu erklären. Dem Antrag wird stattgegeben.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn diese im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Die Anordnung kann mit der Genehmigung verbunden werden. Hierbei ist das im konkreten Fall bestehende Interesse an der Vollziehung des Verwaltungsaktes gegen die Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs abzuwägen.

Sie haben Ihr Interesse an einer sofortigen Vollziehung in Ihrem Antrag umfangreich begründet. Die Abwägung hat ergeben, dass die vorgebrachten wirtschaftlichen Interessen aber auch das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Genehmigung die Suspensivinteressen möglicher Drittbetroffener überwiegen.

Ihr zu berücksichtigendes überwiegendes Vollzugsinteresse als Antragstellerin liegt u.a. darin begründet, dass Umsetzungsfristen des EEG eingehalten werden müssen. Zudem müssen nach § 55 EEG 2021 Strafzahlungen (Pönalen) geleistet werden, wenn Windenergieanlagen nicht innerhalb von 24 Monaten nach Erhalt des Zuschlags im Ausschreibungsverfahren in Betrieb genommen werden. Das Abwarten einer bestands- bzw. rechtskräftigen Entscheidung könnte die Wirtschaftlichkeit des Projektes und damit seine Realisierung grundsätzlich in Frage stellen.

Hinzu kommt das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Genehmigungsbescheides. Die Förderung der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien und der damit einhergehende zügige Ausbau regenerativer Energiequellen, wie der Windenergie, ist erklärtes Ziel der Bundes- und Landesregierung. Gemäß § 1 Abs. 2 EEG 2021 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 65 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden. Ziel des EEG 2021 ist es ferner, dass vor dem Jahr 2050 der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt wird. Aufgrund der immer ambitionierteren Ansprüche zum Zeitraum, in dem bestimmte Anteile von Strom aus erneuerbaren Energie erreicht werden sollen, wird nicht nur das öffentliche Interesse an der Förderung umweltfreundlicher Energien an sich deutlich, sondern auch der Anspruch, dass dieses Ziel vor allem sehr schnell erreicht werden soll.

Der Standort der geplanten Windenergieanlagen befindet sich in einem Vorranggebiet für Windenergie, das ausdrücklich im RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) ausgewiesen wird. Das RROP dient dabei der Umsetzung des Interesses der Allgemeinheit, der Windkraft essentiell Raum zu geben. Die Genehmigung entspricht auch den bauleitplanerischen Zielen der Gemeinde Gnarrenburg. Das gemeindliche Einvernehmen zu den beantragten Anlagen wurde erteilt.

Gegenüber Ihrem besonderen Vollzugsinteresse als Antragstellerin und dem öffentlichen Vollzugsinteresse war das Rechtsschutzinteresse möglicherweise belasteter Dritter zu berücksichtigen und somit die Erfolgsaussichten möglicher Drittrechtsbehelfe. Ihrem Interesse an einer möglichst baldigen Verwirklichung der Anlage steht das Interesse von Nachbarn oder Dritten daran entgegen, dass vor Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden. Mir sind keine Anhaltspunkte bekannt, dass die Rechtmäßigkeit der Genehmigung in Frage gestellt sein könnte. Aufgrund der durchgeführten Prüfungen im Genehmigungsverfahren, der Aussagen der beteiligten Fachbehörden und der erfolgten Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Genehmigungsbehörde

davon überzeugt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen und auch die gemäß § 13 BImSchG in der Genehmigung konzentrierte und nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung erteilt werden kann, sodass von Dritten eingelegte Widersprüche mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben.

HINWEISE

- I) Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG ist der Betreiber der Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Weiterhin sind Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.
- II) Gemäß § 15 BImSchG ist dem Landkreis Rotenburg (Wümme) die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage anzuzeigen, sofern
 - a. die Änderung Auswirkungen auf die im BImSchG genannten Schutzgüter haben kann und
 - b. eine Genehmigung im Sinne von § 16 BImSchG nicht beantragt wird.
- III) Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung. Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, Anordnungen, Verfügungen etc.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.
- IV) Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, wird der Landkreis Rotenburg (Wümme) den Erlass nachträglicher Anordnungen prüfen.
- V) Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann der Landkreis Rotenburg (Wümme) gemäß § 20 BImSchG den Betrieb der Anlage bis zur Erfüllung der Auflage oder der Anordnung ganz oder teilweise untersagen.
- VI) Falls die Anlage nicht in Übereinstimmung mit diesem Genehmigungsbescheid errichtet, geändert oder betrieben wird, können die Bußgeldvorschriften des § 62 BImSchG und die Strafvorschriften der §§ 325 ff Strafgesetzbuch i. d. F. vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945) Anwendung finden.
- VII) Gemäß § 15 Abs. 3 des BImSchG hat der Betreiber die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landkreis Rotenburg (Wümme) anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Aus diesen Unterlagen muss hervorgehen, dass
 - a) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und
 - b) vorhandene Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden.
- VIII) Sollten angeordnete Abnahmen durch das Verschulden des Bauherrn oder eines seiner Beauftragten (Architekt, Bauleiter, Unternehmer usw.) nicht durchgeführt werden, so hat der Bauherr alle sich daraus ergebenden Folgen zu tragen.

- IX) Sämtliche Abnahmen des Landkreises oder Abnahmen, die von Sachverständigen im Auftrage des Landkreises durchgeführt werden, einschließlich der wiederkehrenden regelmäßigen Überprüfungen sind gebührenpflichtig. Hierüber wird zur gegebenen Zeit ein gesonderter Gebührenscheid erteilt.
- X) Die im beigefügten Merkblatt abgedruckten allgemeinen Hinweise und Bestimmungen dienen dem Interesse aller Beteiligten an dem störungsfreien Ablauf der Baumaßnahme.
- XI) Vor der Durchführung genehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen hat der Bauherr auf dem Baugrundstück ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbares Schild dauerhaft anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthält (Bauschild), sofern nicht vorzeitig darauf verzichtet worden ist. Dazu kann das beiliegende vorbereitete Bauschild verwendet werden; es ist allerdings noch um die fehlenden Angaben zu ergänzen (§11 Abs. 3 NBauO).

RECHTSGRUNDLAGEN

Zu den verwandten Rechtsgrundlagen verweise ich auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis, das Bestandteil dieses Bescheides ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen. Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Art. 3 Z. 12 der eIDAS-VO eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Schulte)

ANHANG I ANTRAGSUNTERLAGEN

Prüfbericht-Nr. 1 vom 13.08.2020 (Prüf-Nr. 520 865T) von Herrn Dr.-Ing. Tranel
 Prüfbericht-Nr. 2 vom 17.09.2020 (Prüf-Nr. 520 865T) von Herrn Dr.-Ing. Tranel

Kap.	Abschn.	Inhalt	Datum	Seiten
0.		Inhaltsverzeichnis (basierend auf ELIA - dadurch fehlen einzelne für Wind nicht erforderliche Kapitel)	22.03.2021	3
1.		Antrag		
	1.1	Genehmigungsantrag nach BImSchG	30.09.2020	6
	1.2	Kurzbeschreibung	28.04.2020	8
2.		Lagepläne		
	2.1	Übersichtskarte Topographische Karte Maßstab 1:25.000	20.03.2020	1
	2.2	Lageplan 1:5.000	24.06.2020	1
	2.3	amtlicher Lageplan mit Vorblatt 1:2.000	15.09.2020	8
	2.6	Aufstellung mit Anlagentyp, Leistung, Koordinaten- und Höhenangaben aller Anlagen	30.03.2020	1
	2.7	Verkabelungsplan Windpark 1.5:000	24.06.2020	1
	2.8	Kompensationsflächen 1.5:000	vgl. Kap. 13.6	
3.		Anlage und Betrieb		
	3.1	Formular 3.1: Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren Techn. Dokumentation GE Funktionsprinzip	23.03.2020	4
	3.2	Formular 3.2: Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	22.05.2019	1
	3.5	Angaben zu gehandhabten, eingesetzten und entstehenden Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen (Abfälle vgl. Kapitel 9.1) Techn. Dokumentation GE mit 158m RD Betriebs- und Schmierstoffliste Techn. Dokumentation GE verwendete wassergefährdende Stoffe	03.12.2018 18.09.2017	12
4.		Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage		
	4.5	Formular 4.5: Betriebszustand und Schallemission, Techn. Dokumentation Schallleistung Normalbetrieb und leistungsreduzierter Betrieb	23.03.2020 05.02.2020	24
	4.6	Schallimmissionsprognose Pavana GmbH, Bericht Nr.: 2020PAV00296 Rev 2., 25.11.2020	25.11.2020	88
	4.7	Schattenwurfprognose Pavana GmbH, Bericht Nr.: 2020PAV00060 Rev 1., 25.11.2020	25.11.2020	183

	4.7.1	Techn. Dokumentation GE Vermeidung von Schattenwurf Schattenwurfmodul NorthTec	18.04.2016	9
	4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	23.03.2020	1
5.		Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung		
	5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	19.11.2019	2
6.		Anlagensicherheit		
	6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung	22.05.2019	1
	6.4	Formular 6.4: Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft Techn. Dokumentation GE Sicherheitskonzept - Beschreibung der Sicherheitssysteme	22.05.2019	6
	6.5	Techn. Dokumentation GE Blitzschutzsystem	19.02.2018	12
	6.6	Techn. Dokumentation GE Eisdetektion (GE, Labkotec und Weidmüller) Gutachten BLADEcontrol Ice Detection System DNV GL-Energy Gutachten zur Einbindung eines Eiserkennungssystems TÜV NORD	13.06.2018 08.02.2017 05.06.2018	8 5 17
	6.7	Angaben zur Tages- und Nacht Kennzeichnung Techn. Dokumentation GE Flughindernisbefeuersysteme und Tageskennzeichnung	13.02.2019	8
7.		Arbeitsschutz		
	7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz Techn. Dokumentation GE Sicherheitskonzept Arbeitssicherheit bei der Errichtung	20.09.2017	9
	7.4	Techn. Dokumentation GE Sicherheitshandbuch der Windkraftanlage	19.11.2019	98
	7.5	Erklärung des Bauvorlageberechtigten zur Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit den Anforderungen aus der Arbeitsstättenverordnung	28.04.2020 Vgl. Kap 12.1.2	1
8.		Betriebseinstellung		
	8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG) Techn. Dokumentation GE Rückbaukosten und Maßnahmen bei Betriebseinstellung	25.04.2019	6
	8.2	Berechnung der Rückbaukosten, Angabe der geplanten Sicherstellung	30.04.2020	1
	8.3	Verpflichtungserklärung über Abbau der Windenergieanlagen, Gebäude, Trafostationen, befestigte Flächen, Zuwegungen nach Betriebseinstellung	30.04.2020	1

9.		Abfälle		
	9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen Techn. Dokumentation GE Vermeidung, Verwertung oder Entsorgung von Abfällen	04.04.2019	8
	9.2	Herkunft, Art und Menge von Abfällen, ohne Abwasser	Vgl. Kap 9.1	
	9.3	Verbleib der Abfälle	Vgl. Kap 9.1	
10.		Abwasser		
	10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	23.05.2019	1
11.		Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
	11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe, mit denen umgegangen wird	vgl. Kap. 3.5	
12.		Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz		
	12.1	Antragsformular für den baulichen Teil	30.09.2020	4
	12.1.1	Grenzabstandsberechnung	23.06.2020	1
	12.1.2	Nachweis der Vorlageberechtigung nach § 53 NBauO	03.04.2019	2
	12.1.3	Abweichungsantrag mit Begründung zur Bodenverbesserung	24.09.2020	3
	12.2	Einfacher oder qualifizierter Lageplan	vgl. Kap. 2.3	
	12.3	Bauzeichnungen und -beschreibungen	vgl. Kap. 12.3.1/ 12.3.2	
	12.3.1	Zeichnung der Windenergieanlage (Ansicht) mit Vermassung	11.03.2019	1
	12.3.1	Baubeschreibungen der Windenergieanlage, Servicelift, Funktionsprinzip Techn. Dokumentation GE - Techn. Beschreibung und Daten Techn. Dokumentation GE - Allgemeinde Beschreibung Servicelift Zeichnung Fluchtwege Gondel und Turm	01.07.2019 10.12.2018 20.03.2019	23
	12.3.2	Zeichnung des Maschinenhauses mit Vermassung	11.03.2019	2
	12.3.2	Nachweis der Flügelfarbe und der Turmfarbe	05.03.2019	1
	12.3.3	Beschreibung der (auch temporär) befestigten Flächen Techn. Dokumentation GE Spezifikation für Zuwegung und Kranstellflächen	30.05.2018	44
	12.4	Angabe zur Zufahrt	23.03.2020 vgl. Kap. 16.2	1
	12.5	Berechnungen	vgl. Kap. 12.1.1	

	12.6	Brandschutz / Lageplan Brandschutz Techn. Dokumentation GE - Branderkennung und -meldung Techn. Dokumentation GE - Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept Schreiben GE Stellungnahme zur Feuermeld- und Löscheinrichtung in der Rotornabe Lageplan Feuerwehruzufahrten	14.01.2020 19.09.2017 05.09.2014 20.03.2020	17
	12.8	Bautechnische Nachweise	23.03.2020	1
	12.8.1	Nachweis der Standsicherheit (§ 10 BauVorVO)	Siehe Kap. 19.	
	12.9	Aufstellung/Nachweis der Herstellungskosten Techn. Dokumentation GE - Herstellungs- und Rohbaukosten Herstellkosten Infra-Gewerke PNE	2019 27.03.2020	21
	12.10	Aufstellung aller erforderlichen Baulasten		5
13.		Natur, Landschaft und Arten- und Bodenschutz		
	13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	28.04.2020	3
	13.3	Angaben zum Bodenschutz	vgl. 13.4	
	13.4	Landschaftspflegerischer Begleitplan Kartierbericht des Gutachters Planungsgruppe Grün Überprüfung Kranichbrutplätze Potenzialanalyse UHU	17.02.2021 Aug. 2019 22.07.2020 06.01.2021	228 18
	13.5	Artenschutzfachbeitrag des Gutachters Planungsgruppe Grün	15.01.2021	120
	13.6	Kompensationsflächen	vgl. Kap. 13.4 LBP	
	13.7	Berechnung der naturschutzrechtlichen Ersatzzahlung	28.04.2020	1
	13.8	Angaben zu Zwischenlager von Bodenaushub (z.B. zum Bau von Fundamenten, Wegen, Kranstellflächen)	29.04.2020	7
14.		Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)		
	14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	18.11.2019	1
	14.2	UVP-Bericht des Gutachters Planungsgruppe Grün	16.04.2020	179
16.		Wegebau, Zuwegung		
	16.1	Beschreibung der erforderlich wegebaulichen Maßnahmen (vorh. Wege, neue Wege, verstärkte Wege) sowie der Sicherstellung	20.03.2020 vgl.Kap. 12.9	6
	16.2	Darstellung der Zufahrt ab Autobahn ins Gebiet, insbesondere zum Schwerlastverkehr	19.03.2020	1
17.		Wasserrecht		
	17.1	Wasserrechtlicher Antrag zur Gewässerkreuzung	19.01.2021	20
	17.2	Beschreibung und Zeichnung der notwendigen genehmigungspflichtigen Maßnahmen	vgl. Kap. 17.1	

	17.3	Nachweis der Flächenverfügbarkeit	23.03.2020	1
18.		<i>Luftfahrt (in 2 gesonderten Mappen)</i>		
19.		Standicherheit (in 4 gesonderten Ordnern)		
	19.1	Statik des Gutachters und/oder Typenprüfung, Nr. T-7008/18 - 2 Rev. 4 Fundament	10.01.2020	20
	19.2	Geotechnischer Bericht 1 (Nr. 3262) WP Kuhstedt von BRP Consult Revision 2	03.04.2020	71
	19.3	Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung des Gutachter I17-Wind GmbH (I17-SE-2019-118) Revision 3	26.02.2020	34
	19.4	Prüfbericht zur Typenprüfung, Nr. T-7008/18 - 4 Rev.1 Stahlrohrturm	10.01.2020	61
20		Sonstige Unterlagen		

ANHANG II ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (§§ 24, 25 UVPG)

Allgemeines

Antragsdaten

Antragsteller PNE AG, Peter-Henlein-Straße 2 - 4, 27472 Cuxhaven
Baumaßnahme Errichtung von 4 Windenergieanlagen Typ GE 5.5-158 (120,9 m NH, RotorØ 158 m, GH 199,9 m, je 5,5 MW)
Katasterdaten Gemarkung Kuhstedt, Flur 11, Flurstücke 16, 21/3, 119/1, Gemarkung Kuhstedt, Flur 16, Flurstück 5
Antragsart Förmliches Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung Vorhaben gemäß Ziffer 1.6.2 Anlage 1 UVPG Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 UVPG

Vorliegende Antragsunterlagen (Auszug)

UVP-Bericht des Gutachters Planungsgruppe Grün	16.04.2020
Schallimmissionsprognose Pavana GmbH, Bericht Nr.: 2020PAV00296 Rev. 2	25.11.2020
Schattenwurfprognose Pavana GmbH, Bericht Nr.: 2020PAV00060 Rev. 1	25.11.2020
Landschaftspflegerischer Begleitplan	17.12.2020
Kartierbericht des Gutachters Planungsgruppe Grün	Aug. 2019
Überprüfung Kranichbrutplätze	22.07.2020
Potenzialanalyse Uhu	06.01.2021
Artenschutzfachbeitrag des Gutachters Planungsgruppe Grün	16.04.2020
Ergänzung Formblatt Uhu	27.10.2020
Geotechnischer Bericht 1 (Nr. 3262) WP Kuhstedt von BPR Consult Revision 2	03.04.2020
Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung des Gutachters I17-Wind GmbH (I17-SE-2019-118) Revision 3	26.02.2020

Zweck, Art und Umfang der Vorhaben

Die Firma PNE AG hat eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen vom Typ GE 5.5-158 beantragt.

Da Anlagen anderer Betreiber im BImSchG nicht zu berücksichtigen sind, handelt es sich BImSchG-rechtlich um ein Vorhaben mit 4 Anlagen. Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG. Die Antragstellerin hat allerdings die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG beantragt.

Zur Detaillierung wird auf die Ausführungen in den o.a. Antragsunterlagen verwiesen.

Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach dem UVPG sind auch Windenergieanlagen anderer Betreiber zu berücksichtigen. Im direkten Umfeld im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind bereits 3 Anlagen vorhanden. Zudem gibt es weitere Windenergieanlagen in den benachbarten Landkreisen.

Nach § 10 Abs. 1 UVPG besteht für kumulierende Vorhaben die UVP-Pflicht, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte nach § 6 erreichen oder überschreiten.

Kumulierende Vorhaben liegen gem. § 10 Abs. 4 UVPG dann vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

In der Nähe des geplanten Parks befinden sich bereits diverse Windenergieanlage, u.a.:

Anzahl	Betreiber	Lage	Abstand
3	Hecker	Kuhstedt Nord (ROW)	ca. 0,4 km
2	SWS Süd-West-Strom	Kuhstedt Süd (ROW)	ca. 2,2 km
4	Energiequelle	Volkmarst (ROW)	ca. 1,8 km
9		Altwistedt (CUX)	ca. 1,7 km
9		Hellingst (OHZ)	ca. 3 km
8		Giehle (OHZ)	ca. 2,5 km

Im Bereich zwischen den vorhandenen Anlagen in Altwistedt und der Kreisgrenze CUX/ROW hat der Landkreis Cuxhaven zudem ein neues RROP-Vorranggebiet ausgewiesen.

Insgesamt wären also deutlich mehr als 20 Anlagen vorhanden, sodass der Schwellenwert zur verbindlichen UVP-Prüfung erreicht würde. Unter den hier aufgelisteten Anlagen sind keine Anlagen, die unter den Schwellenwert von 50 m Gesamthöhe des UVPG fallen.

Die Antragstellerin hat allerdings gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, so dass die Vorprüfung nach dem UVPG entfällt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die erforderliche abschließende zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter dient der Vorbereitung der Zulassungsentscheidung für das gesamte Vorhaben.

Kurzbeschreibung der Lage

Die Standorte der Anlagen liegen innerhalb des Windkraftvorrangstandorts Nr. 3 „Bereich Kuhstedt“, der mit anderen Standorten vom Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 29.04.2020 als Regionales Raumordnungsprogramm 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) beschlossen wurde. Mit Verfügung vom 26.05.2020 hat das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg das RROP 2020 genehmigt. Nach der anschließenden Veröffentlichung ist das RROP 2020 inzwischen in Kraft getreten.

Im Bereich Kuhstedt befinden sich neben den jetzt beantragten 4 Anlagen bereits 3 Windenergieanlagen. Insgesamt wären damit nach Verwirklichung des Antrags 7 Windenergieanlagen im Gebiet vorhanden. Für eine weitere Anlage im Nachbarlandkreis wurde eine Bauvoranfrage gestellt.

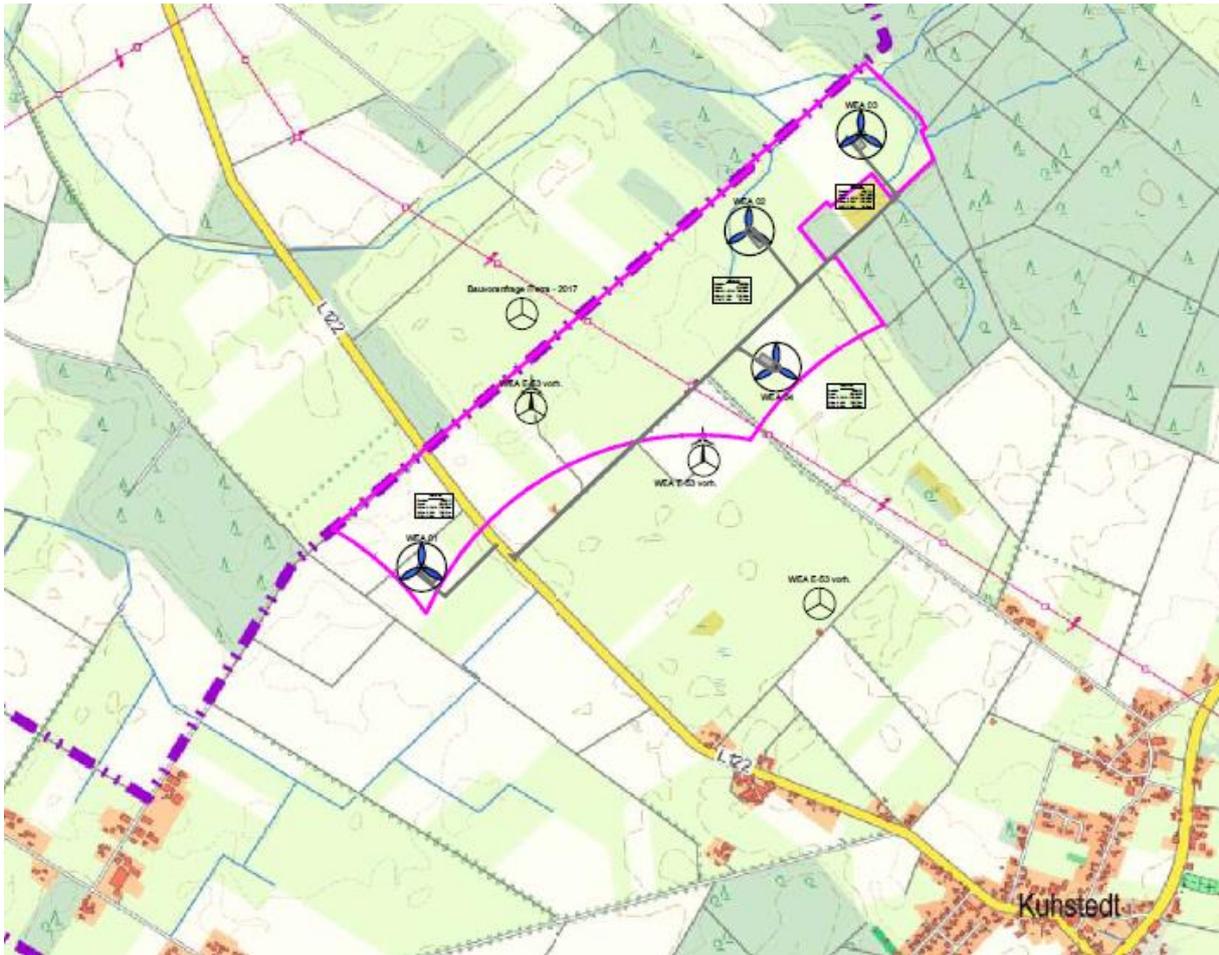


Abbildung 1: Auszug aus Lageplan

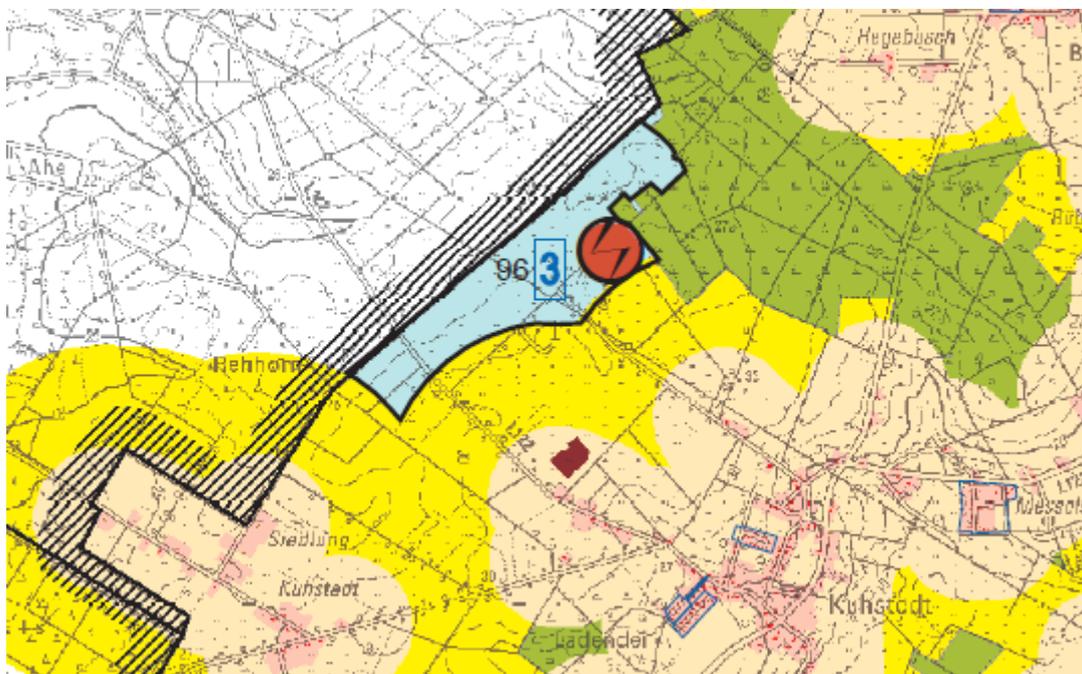


Abbildung 2: Auszug aus RROP

Die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt und stehen auch weiterhin bis auf die Bereiche der Zuwegungen und Fundamente für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung.

Kurzbeschreibung der Lage umliegender Wohnbebauung

Die dem Windpark am nächsten gelegenen Wohngebäude befinden sich in den Ortschaften Kuhstedt und Brillit. Die geplanten Windenergieanlagen weisen folgende Abstände zu den jeweils am nächsten liegenden Wohnhäusern auf:

WEA Nr.	nächstgelegenes Wohnhaus			
	Adresse	Himmelsrichtung von WEA	Abstand	Einstufung
01	Gnarrenburg, Rehhörnstraße 6	südwestlich	ca. 1070 m	Außenbereich
02	Gnarrenburg, An der Trift 12	südöstlich	ca. 1470 m	Außenbereich
03	Gnarrenburg, Hegebuschstraße 6	nordöstlich	ca. 1280 m	Außenbereich
04	Gnarrenburg, An der Trift 12	südöstlich	ca. 1090 m	Außenbereich

Die in den umliegenden Orten liegenden Bereiche mit Wohnbebauung (also sowohl innerhalb von Bebauungsplangebietern als auch innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils) weisen teils deutlich größere Abstände (deutlich über 1 km) zu den geplanten Anlagen auf: Altwistedt, Volkmarst, Brillit, Gnarrenburg, Kuhstedt, Holste und Kirchwistedt.

Beurteilung der verschiedenen Schutzgüter

Schutzgut Mensch

Die dem Windpark am nächsten gelegenen Wohngebäude befinden sich im Außenbereich der Ortschaft Kuhstedt/Siedlung Kuhstedt in einem Abstand von ca. 1100 m. Der Abstand zur Ortschaft Kuhstedt beträgt ca. 2,0 km.

Menschen, die sich im Umfeld der Anlagen aufhalten, können bei Verwirklichung des Vorhabens durch auftretende Immissionen (Lärm und Schattenwurf und Lichtimmissionen) sowie im Zusammenhang mit dem Landschaftsbild und Minderung des Erholungswertes beeinträchtigt werden.

Im Umfeld der geplanten sowie der vorhandenen Anlagen sind, wie bereits erwähnt mehrere Wohnnutzungen vorhanden. Es handelt sich hierbei um sonstiges Wohnen als auch um betriebsbedingtes Wohnen im planungsrechtlichen Außenbereich und um Wohnen im Allgemeinwohngebiet und Wohnen im Mischgebiet/Dorfgebiet.

Lärm:

Schall entsteht durch den Bau und den Betrieb der Windkraftanlagen und den betriebsbedingten Verkehr auf den Erschließungswegen. Bis auf die Anlagengeräusche werden die Beeinträchtigungen im Wesentlichen lediglich am Tage auftreten.

Für die nächstgelegenen Wohngebäude des WEA-Parks sind die Schallgrenzwerte nach der TA-Lärm einzuhalten. Diese Werte sind sowohl für einzelne Häuser im Außenbereich als auch für Baugebiete und die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gesondert geregelt. Genannt sind hier auch die jeweils maßgeblichen nächtlichen Schallgrenzwerte, da die Anlagen rund um die Uhr betrieben werden und nachts den Anwohnern geringere Schallbelastungen als am Tage zuzumuten sind.

Die Schallimmissionsberechnungen des Gutachterbüros (Pavana GmbH) belegen, dass eine die jeweiligen Grenzwerte überschreitende Geräuschbelastung der umliegenden Wohnnutzungen bei Realisierung des Vorhabens an einem Wohnort zu erwarten ist. Aufgrund der Einhaltung der Schutzpflichten der TA-Lärm 3.2.1 Absatz 2 sind jedoch schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, keine erheblichen Nachteile und keine erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft gegeben. Rein Vorsorglich werden die Forderungen nach Einhaltung der jeweils maßgeblichen Schalleistungspegel und deren nachträgliche Einmessung (bzw. die Vorlage von 3 Vergleichsmessungsergebnissen) per Auflage in dem abschließenden Bescheid geregelt.

Die Begutachtung wurde nach dem sogenannten Interimsverfahren) durchgeführt, aus dem sich bei Anlagen mit derartigen Höhen bei größeren Abständen in der Regel höhere Immissionen ergeben als

noch nach den früheren Berechnungen vermutet wurde. Bei der Begutachtung handelt es sich um eine theoretisch ermittelte worst-case-Berechnung.

IO	Immissionspunkt	zulässig nachts	Vor- belastung	Zusatz- belastung	Gesamt- belastung
		Angabe jeweils in dB(A)			
IO 01	Bremerhavener Straße 32, Kuhstedt	45	41,3	39,5	43,5
IO 02	Schützenstraße 6, Kuhstedt	40	37,1	34,2	38,9
IO 03	An der Trift 12, Kuhstedt	45	39,8	39,1	42,5
IO 04	Giehler Str. 12 (B74), Neu Kuhstedt	45	44,1	28,5	44,2
IO 05	Hellingster Str. 2, Kuhstedt	45	39,4	37,1	41,4
IO 06	Rehhörnstraße 6, Kuhstedt Siedlung	45	39,7	36,9	41,5
IO 07	Am Balken 17, Hellingst	45	46,8	23,6	46,8
IO 08	Ahe 33, Ahe	45	38,0	29,0	38,5
IO 09	Kuhstedter Str. 19, Altwistedt	45	42,8	33,2	43,3
IO 10	Hegebuschstraße 6, Brillit	45	35,1	36,8	39,0
IO 11	Aher Str. 10, Kuhstedt Siedlung	45	40,0	32,6	40,7

Die Forderungen in der Stellungnahme des Immissionsschutz-Ingenieurs sind per Nebenbestimmung im abschließenden Bescheid aufzunehmen.

Schattenwurf:

Schatten entsteht durch die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen.

Für die Zumutbarkeit von Rotorschattenwurf und Rotorreflektionen gibt es hinsichtlich Dauer, Stärke und Frequenz bisher keine normierten Grenzwerte. Um darstellen zu können, in welchem Maße mit Rotorschatten zu rechnen ist, wurde ein entsprechendes Gutachten (Schattenwurfprognose) vorgelegt. Zeitpunkt und Dauer einer möglichen Beeinträchtigung durch Schattenwurf der drehenden Rotoren wurden rechnerisch und zeichnerisch vom Gutachterbüro Pavana GmbH dargestellt.

Der länderübergreifend vereinbarte Anhaltswert für die maximale jährliche astronomische Gesamtbelastung von 30 h wird durch die Realisierung des geplanten Vorhabens überschritten. Ebenfalls wird die tägliche astronomische Beschattungsdauer von 30 Minuten überschritten. Daher ist es erforderlich, die entsprechende WEA mit Schattenwurfmodulen auszurüsten. Die Forderung nach Einhaltung der Richtwerte werden per Auflage in dem abschließenden Bescheid geregelt.

Den vorgenannten gutachterlichen Stellungnahmen folgend kann davon ausgegangen werden, dass bei ordnungsgemäßem Bau und Betrieb der Anlage, Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch nicht über das gesetzlich zulässige bzw. zumutbare Maß hinaus eintreten werden.

Erholung:

Auch die an der geplanten Anlage vorbeiführenden Wege dienen grundsätzlich der Erholung. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Gebietes sowie der bereits vorhandenen Windenergieanlagen dürfte dieser Bereich jedoch keinen Erholungsschwerpunkt bilden. Zudem werden keine neuen öffentlichen Verbindungswege, sondern nur Stichwege geschaffen.

Fazit Schutzgut Mensch:

Den vorgenannten gutachterlichen Stellungnahmen folgend kann davon ausgegangen werden, dass bei ordnungsgemäßem Bau und Betrieb der Anlage Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch nicht über das gesetzlich zulässige bzw. zumutbare Maß hinaus eintreten werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:

Mit der Errichtung baulicher Anlagen und dem Wegebau sind Flächenverluste bzw. Veränderungen für Lebensräume von Pflanzen und Tieren verbunden, z.B. durch Fundamente, Kranaufstellflächen, Erschließung, Grabenüberfahrt.

Die Biotoptypen im Plangebiet sowie in der näheren Umgebung wurden im Sommer 2015 erfasst. Das Untersuchungsgebiet ist fast vollständig geprägt durch intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen (Ackerbau, Einsaat- und artenarmes Intensivgründland).

Im Zuge der Baumaßnahmen kommt es zu einer (Teil-)Versiegelung, die jedoch vorwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen betrifft und durch entsprechende Maßnahmen kompensierbar ist.

Im Zeitraum von Ende März bis Mitte Juli 2015 wurden im untersuchten Raum 73 Brutvogelarten nachgewiesen. Für den Untersuchungsraum planungsrelevant, wertgebend bzw. streng geschützt sowie charakteristisch waren insbesondere folgende Brutvogelarten: Baumfalke, Baumpieper, Braunkehlchen, Dorngrasmücke, Feldlerche, Gartenrotschwanz, Goldammer, Grünspecht, Habicht, Heidelerche, Hohltaube, Kiebitz, Kolkrabe, Kuckuck, Kranich, Mäusebussard, Misteldrossel, Neuntöter, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Sperber, Steinschmätzer, Turteltaube, Wachtel, Waldkauz, Waldschnepfe, Waldohreule, Wespenbussard, Wiesenschafstelze. Das im Untersuchungsgebiet vorkommende Artenspektrum ist zum großen Teil unempfindlich gegenüber Windenergieanlagen. Eine ausführliche Auseinandersetzung bezüglich potentieller Beeinträchtigungen durch erfolgte für die Arten Feldlerche, Waldschnepfe, Kiebitz, Kranich und Mäusebussard.

Der untersuchte Raum ist durch ein geringes Aufkommen an Gastvögeln charakterisiert. 15 relevante Arten konnten im Untersuchungszeitraum von Juli 2015 bis April 2016 nachgewiesen werden. Eine potentielle Beeinträchtigung besteht hinsichtlich einer artspezifischen Scheuchwirkung (einschließlich Barrierewirkung) und Kollisionsgefährdung. Hierbei wurden die Gastvogelarten Kranich, Rohrweihe und Rotmilan näher betrachtet. Aufgrund einer nur regionalen Bedeutung und Distanz bzw. geringen Nachweishäufigkeit wurde die Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen nicht erkannt.

Im Rahmen von Fledermaus-Untersuchungen im Zeitraum von April bis Oktober 2015 wurden mindestens acht Fledermausarten sicher nachgewiesen. Aus diesem Grund ist der untersuchte Raum als verhältnismäßig artenreich einzustufen. Ein Kollisionsrisiko ist für einzelne Arten nicht auszuschließen, daher sind Maßnahmen wie z.B. Abschaltzeiten erforderlich (siehe Maßnahmenübersicht unten).

Durch die geplanten Windenergieanlagen sind Beeinträchtigungen von Avifauna und Fledermäusen möglich. Neben der Kollisionsgefahr an den Rotoren der Windenergieanlagen ergeben sich Beeinträchtigungen durch Lebensraumverlust in Folge von Flächeninanspruchnahme, Scheuchwirkung durch vertikale Strukturen der Windenergieanlage sowie durch Schall und Schattenwurf. Um mögliche Beeinträchtigungen auf die lokalen Fledermauspopulationen zu minimieren, sind temporäre Abschaltungen der Windenergieanlagen in den naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen formuliert.

Auf Grund der Erkenntnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, der Kartierungen, der Umweltverträglichkeitsstudie und der Fachgutachten sowie unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen, sind für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Diese Umweltauswirkungen werden in der Umweltverträglichkeitsstudie ausreichend und nachvollziehbar bewertet. Sie können z.B. durch Abschaltzeiten vermieden werden oder sind durch einfache Maßnahmen ausgleichsfähig.

Fazit Schutzgüter Pflanzen und Tiere:

Es ist zusammenfassend festzustellen, dass zwar Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere zu erwarten sind, die jedoch unter Beachtung insbesondere der festzusetzenden Bedingungen und Auflagen nicht unzulässig sind.

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft:

Fläche/Boden/Wasser:

Mit der Neuversiegelung, die in Bezug auf das komplette betrachtete Einzugsgebiet jedoch relativ niedrig liegt, ist eine lange Dauer der Einwirkung auf das Schutzgut Boden verbunden. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die sicherstellt, dass die Arbeiten bodenschonend durchgeführt werden und die Verwendung unbelasteter Baustoffe, sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Durch die Fundamente der WKA und die Befestigung der Stellflächen, sowie der Wege findet zwar eine Versiegelung bzw. Teilversiegelung statt, das Niederschlagswasser kann jedoch neben den befestigten Flächen auf ausreichend großen unbefestigten Flächen versickern, so dass eine Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes nicht zu befürchten ist.

Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, Risiko- oder Überschwemmungsgebieten nach WHG. Es sind keine Gewässer mit besonderer Bedeutung oder bedeutsame Grundwasservorkommen betroffen. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und den damit einhergehenden Nährstoffeintragen besteht eine Vorbelastung des Gebietes für Grund- und Oberflächenwasser. Im Zuge der Maßnahme werden mehrere Gewässer III. Ordnung ausgebaut (verlegt, verrohrt bzw. verfüllt).

Bei Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften (hier insbes. WHG, NWG, AwSV und damit verbundene technische Regelwerke) ist ausgeschlossen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Durch die für das Vorhaben erforderliche BImSchG-Genehmigung und die wasserrechtliche Erlaubnis, und die Einhaltung der damit verbundenen Nebenbestimmungen, wird sichergestellt, dass die geltenden gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden und das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Luft/Klima:

Die Schutzgüter Klima und Luft sind durch die Realisierung des Vorhabens nur ganz geringfügig (z.B. durch Staubentwicklung durch Baustellenverkehr) betroffen. Durch die Erzeugung von Energie ohne Schadstofffreisetzung ergeben sich dagegen positive Auswirkungen, die aus dem Beitrag zur Förderung regenerativer Energien resultieren.

Landschaft:

Die Empfindlichkeit einer Landschaft ist umso größer, je höher der ästhetische Eigenwert der Landschaft, je größer die visuelle Verletzlichkeit und je größer ihre Schutzwürdigkeit ist.

Die geplanten Anlagen verändern das Landschaftsbild und haben damit Einfluss auf die Erholungswirkung der Landschaft (siehe Ausführung zur „Erholung“ oben). Es werden Zuwegungen errichtet, die der Wartung der Anlagen und ggf. dem landwirtschaftlichen Verkehr dienen.

Der fachliche Wert der beeinträchtigten Landschaftseinheiten und damit die Schwere des langfristigen Eingriffs (Standdauer nach Typenprüfung 25 Jahre, ggf. Verlängerung bei entsprechendem Nachweis) in das Landschaftsbild wird aus der eingereichten Umweltverträglichkeitsstudie und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan deutlich. Es bestehen optische Vorbelastungen, wie der Bestandwindpark.

Eine vollständige Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild ist objektiv nicht möglich. Die Wiederherstellung des Landschaftsbildes durch Ausgleichsmaßnahmen bzw. eine landschaftsgerechte Neugestaltung im gesamten tatsächlich beeinträchtigten Raum durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen scheidet bei modernen Windenergieanlagen aus. Die außergewöhnlich weitreichenden optischen Wirkungen sind physisch-real nicht reparabel, denkbare physisch-reale Ersatzmaßnahmen sind nicht ausreichend, um die Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild zu bewältigen.

Daher ist eine Ersatzzahlung gemäß § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 BNatSchG festzusetzen. Die vom Amt für Naturschutz und Landschaftspflege erstellte Berechnung zeigt die

prozentuale Berücksichtigung der Schwere des Eingriffs im Vergleich zur gesetzlich festgesetzten Höchstgrenze.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

Das nächste bekannte Bodendenkmal befindet sich in etwa 340 m Entfernung zum Standort der geplanten Windenergieanlagen. Von Seiten der Bodendenkmalpflege bestehen daher keine Bedenken.

In ca. zwei Kilometer Entfernung zu den geplanten WEA erhebt sich in der Gemeinde Gnarrenburg, Gemarkung Kuhstedt, Portenstraße 2 die ev.-luth. Erlöser-Kirche von 1892/93. Der neogotische Bau ist als Einzeldenkmal nach § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) in die Liste der Kulturdenkmale Niedersachsens eingetragen.

Zwei weitere Baudenkmale gemäß § 3 Abs. 2 NDSchG befinden sich am Rand des Prüfraumes in der Gemeinde Gnarrenburg, Gemarkung Brillit, Alte Straße 5 (eingeschossiger Erdspeicher) und Alte Straße 9 (Wohnwirtschaftsgebäude).

Die genannten Baudenkmale sind gemäß § 8 NDSchG auch in ihrem Erscheinungsbild im Zusammenspiel mit der Umgebung geschützt. Dabei kommt es auf optische Bezüge und Wirkungen zwischen Denkmal und Umgebung an. Da es keine festen Abstandsregeln gibt, ist das räumliche Verhältnis im Einzelfall zu beurteilen. Die Ausdehnung des Umgebungsbereichs hängt auch mit der Art, der Größe, der Funktion und dem Standort des Baudenkmals zusammen.

In Auswertung der vorgelegten Fotos mit den hineinprojizierten vorhandenen und geplanten WEA ist ein Sichtkonflikt in Bezug auf das Baudenkmal, ev.-luth. Erlöser-Kirche in Gnarrenburg, OT Kuhstedt, nicht zu erkennen.

Auch die topografische Situation vor Ort und sichtverstellende Elemente lassen in diesem Fall, aber auch für die weiter entfernt liegenden Baudenkmale des Prüfraumes keine Beeinträchtigung erwarten.

Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde ergeben sich für die Denkmäler, auch die weiteren Baudenkmäler, keine erheblichen visuellen Beeinträchtigungen.

Weitere bedeutende Sichtachsen, Blickbeziehungen, markante Ortsränder o.ä. sind nicht gegeben.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Es sind folgende Kompensationsmaßnahmen wegen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Biotop, Avifauna und Boden vorgesehen:

- Maßnahme 01: Grünlandstreifen für Mäusebussard
- Maßnahme 02: Brachestreifen für Feld- und Wiesenvögel
- Maßnahme 03: Anlage und Entwicklung einer Streuobstwiese
- Maßnahme 04: Anlage und Entwicklung einer Strauch-Baumhecke
- Maßnahme 05: Grünlandextensivierung für Kiebitz

Hinzu kommen diverse Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in der Planungsphase, während der Anlagenkonfiguration, der Bauphase und der Betriebsphase, u.a.:

- Mensch, menschliche Gesundheit:
 - o Abstände zur Wohnbebauung werden eingehalten
 - o Grenzwerte für Schallimmissionen werden nicht überschritten
 - o Messeinrichtungen für Schattenwurfzeiten zur Einhaltung der Grenzwerte
- Brutvögel
 - o Bauzeitenregelung: Erschließung und Bau der WEA sowie die ggf. erforderliche Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit
 - o Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn: Sofern eine Bauzeitenregelung nicht möglich ist, Begehung der Bauflächen vor Baubeginn um sicherzustellen, dass keine Brutplätze

- zerstört werden. Sollten Gehölzeinschläge in der Brutzeit notwendig sein, sind die Bäume bzw. Gehölze ebenfalls auf Brutstätten zu überprüfen.
- Vergrämung vor Brut- und Baubeginn: gezielte Vergrämung von Vögeln in Baufeldern vor Baubeginn, bspw. mit Flatterbändern, um ein Ansiedeln von Vögeln zu vermeiden.
 - Rastvögel:
 - Da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die Rastvögel zu erwarten sind, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung notwendig.
 - Fledermäuse:
 - Kontrolle von Bäumen/Baumhöhlen: Sollten Gehölze im Bereich der geplanten WEA und der geplanten Zuwegungen, von Fällungen betroffen sein, ist eine Kontrolle von Bäumen/Baumhöhlen auf Fledermausquartiere erforderlich.
 - Abschaltzeiten: Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für die Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Rauhaufledermaus sind umfassende Abschaltzeiten vorzusehen. Optional kann ein zweijähriges Gondelmonitoring durchgeführt werden.
 - Sonstige Tierarten:
 - Bauzeitenregelung: Grabenverrohrungen durch das Vorhaben sollen außerhalb der Laichzeit der Amphibien vorgenommen werden. Mit der Bauzeitenregelung können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden.
 - Für andere Tierarten sind keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung der Beeinträchtigungen notwendig.
 - Pflanzen und Biotoptypen:
 - Geschützte bzw. gefährdete Pflanzenarten werden durch die derzeitige Planung gemieden
 - Fläche und Boden:
 - Die für das Vorhaben relevanten Hinweise des Leitfadens zur bodenkundlichen Baubegleitung (BVB Merkblatt 2) des Bundesverbandes Boden sowie zum Bodenschutz beim Bauen (GeoBerichte 28) des LBEG werden berücksichtigt, um eine bodenschonende Umsetzung der Baumaßnahmen zu gewährleisten (z.B. die Lagerung des Bodens erfolgt getrennt nach Ober- und Unterboden)
 - Durch eine sachgemäße, dem Stand der Technik entsprechende Wartung den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen wird das Risiko von Havarien und Verunreinigungen des Bodens minimiert.
 - Vollversiegelungen finden nur kleinräumig für die Fundamente statt. Die Fundamente werden zu großem Teil wieder mit Boden überdeckt und begrünt.
 - Wasser:
 - Für die Grabenverrohrung richtet sich die Länge des Durchlasses jeweils nach der benötigten Wegbreite und wird auf ein Minimum beschränkt.
 - Schadstoffeinträge durch unsachgemäßen Umgang mit Bau- und Betriebsmitteln werden durch die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Baubetriebes vermieden.
 - Durch eine sachgemäße, dem Stand der Technik entsprechende Wartung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen wird das Risiko von Havarien und Verunreinigungen des Grundwassers bzw. von Oberflächengewässern minimiert.
 - Klima und Luft:
 - Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung der Beeinträchtigungen von Klima und Luft notwendig.
 - Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:
 - Meldepflicht bei Bodenfunden
 - Verstärkung der Straßen und Wege vor Baubeginn: Eine ausreichende Verstärkung kann die Schäden auf ein Minimum reduzieren. Nach Abschluss der Arbeiten werden ggf. entstandene Schäden beseitigt.

Da eine Kompensation für das Schutzgut Landschaft nicht möglich ist, sind Ersatzgeldzahlungen vorgesehen.

Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern:

Die einzelnen Schutzgüter wurden im Vorausgegangenen aus ihrem Wirkungszusammenhang heraus für sich betrachtet. Zwischen den Schutzgütern bestehen vielfältige Funktionszusammenhänge (Wechselwirkungen), die im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung ebenfalls dargestellt wurden.

Diesen Ausführungen folgend sind auch aufgrund der Wechselwirkungen keine unzumutbaren bzw. unzulässigen Beeinträchtigungen durch die Verwirklichung des Vorhabens zu erwarten.

Einwendungen Dritter:

Im Rahmen der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung wurde eine Einwendung erhoben. Gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 4 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Bei der Abwägung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, kann die Behörde gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG die geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigen. Die sorgfältige Abwägung hat zu dem Ergebnis geführt, dass der für Mittwoch, den 11.11.2020 ab 10.00 Uhr anberaumte Erörterungstermin abgesagt wurde. Die Absage des Erörterungstermins wurde öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragstellerin und das betroffene Fachamt wurden vom Inhalt der Einwendung unterrichtet. Die Antragstellerin hat schriftlich auf die Anmerkungen und Fragen des Einwenders reagiert. Aufgrund der Einwendung wurden u.a. Ergänzungen im Maßnahmenblatt einer Kompensationsmaßnahme vorgenommen.

Ergebnis der Bewertung:

Die Bewertung in der Umweltverträglichkeitsprüfung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren und erfolgt gem. § 25 UVPG unter umweltschutzbezogenen Aspekten nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass unter Beachtung dieser Punkte bei Durchführung des geplanten Vorhabens Beeinträchtigungen von Schutzgütern entstehen, die jedoch nicht über das rechtlich zulässige Maß hinausgehen und die Anlage somit den gesetzlichen Bestimmungen zur Umweltvorsorge entspricht.

Der Bau und Betrieb der Windkraftanlagen ist insofern unter den vorgenannten Voraussetzungen genehmigungsfähig.

ANHANG III BERECHNUNG ERSATZGELD

Berechnung - Ersatzgeld WEA (NLT , 5-stufig)

Bezeichnung Windpark, Antragsteller WP Kuhstedt (PNE AG)						
Anlagenzahl:		4		Gesamthöhe (m):		199,9
1. Größe der vom Vorhaben betroffenen Fläche (ha)						
	Bedeutung für das Landschaftsbild					
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	sehr gering	Summe
gesamter Wirkraum 15-fache Anlagenhöhe in ha (laut LBP)	623,93	312,40	1.734,32	934,80		3.605,45
davon sichtbar und sichtbar verschattet in ha (laut LBP)	383,83	270,18	258,10	45,90		958,00
verbleibende beeinträchtigte Fläche (ha)	240,11	42,22	1.476,23	888,90	0,00	2.647,45
Anteil beeinträchtigte Fläche am gesamten Wirkraum %	6,66	1,17	40,94	24,65	0,00	73,43
2. Ermittlung der Gesamtkosten (brutto) gemäß § 6 NAGBNatschG						
Gesamtkosten (brutto) 10.493.301 € je WEA	36.416.380,00 €					
3. Prozent von den Investitionskosten - Richtwert gem. NLT						
Ausgangswert	7,0%	6,0%	4,5%	2,5%	1,0%	
	Bedeutung für das Landschaftsbild					
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	sehr gering	
Wert WEA 1-4 (unter Berücksichtigung von 25 vorh. WEA, wovon nur 11 in die Rechnung eingehen)	6,00	6,00	3,50	1,50	0,00	
4. Berechnung des Ersatzgeldes						
	Bedeutung für das Landschaftsbild					
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	sehr gering	
prozentuale Kosten (%) *	2.425.149,40	426.437,63	14.910.419,11	8.978.219,14	0,00	
Ersatzgeld (€) **	145.508,96	21.321,88	521.864,67	134.673,29	0,00	
Summe Ersatzgeld (€)	823.368,80					
Euro je WEA	205.842,20					
Euro je Anlagenmeter	4.118,90					

* Prozentuale Kosten (Investkosten nach Nr. 2 x Anteil am Wirkraum nach Nr. 1)

** Ersatzgeld (Prozentuale Kosten aus Nr. 4 x Durchschnittswert nach Nr. 3)

Berechnung - Ersatzgeld WEA (NLT, 5-stufig) für den Landkreis Rotenburg

Bezeichnung Windpark; Antragsteller WP Kuhstedt (PNE AG)

1. Größe der vom Vorhaben betroffenen Fläche (ha)	Anlagenzahl: 4				Gesamthöhe (m): 199,9		Summe	Gesamtuntersuchungsgebiet 3.605,45
	Bedeutung für das Landschaftsbild							
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	sehr gering			
gesamter Wirkraum 15-fache Anlagenhöhe in ha (laut LBP)	595,52	56,25	791,56	883,44		2.326,77		
davon sichtbarstellt und sichtverschattet in ha (laut LBP)	382,25	55,97	54,34	38,25		530,80		
verbleibende beeinträchtigte Fläche (ha)	213,28	0,28	737,22	845,20	0,00	1.795,97		
Anteil beeinträchtigte Fläche am gesamten Wirkraum %	5,92	0,01	20,45	23,44	0,00	49,81		

2. Ermittlung der Gesamtkosten (brutto) gemäß § 6 NABG/NatschG

Gesamtkosten (brutto) 9.104.095 € je WEA	36.416.380,00 €
--	-----------------

3. Prozent von den Investitionskosten - Richtwert gem. NLT

Ausgangswert	Bedeutung für das Landschaftsbild				sehr gering
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	
Wert WEA 1-4 (unter Berücksichtigung von 25 vorh. WEA, wovon nur 11 in die Rechnung eingehen)	7,0%	6,0%	4,5%	2,5%	1,0%
	6,00	5,00	3,50	1,50	0,00

4. Berechnung des Ersatzgeldes

	Bedeutung für das Landschaftsbild				sehr gering	1,42%	62,9%
	sehr hoch	hoch	mittel	gering			
prozentuale Kosten (%) *	2.154.156,47	2.828,10	7.448.194,97	8.536.782,45	0,00		
Ersatzgeld (€) **	129.249,39	141,41	260.616,82	128.051,74	0,00		
Summe Ersatzgeld (€)	518.059,35						
Euro je WEA	129.514,84						
Euro je Anlagenmeter	2.591,59						

* Prozentuale Kosten (Investkosten nach Nr. 2 x Anteil am Wirkraum nach Nr. 1)

** Ersatzgeld (Prozentuale Kosten aus Nr. 4 x Durchschnittswert nach Nr. 3)

Berechnung - Ersatzgeld WEA (NLT, 5-stufig) für den Landkreis Cuxhaven

Bezeichnung Windpark, Antragsteller | WP Kuhstedt (PNE AG)

Anlagenzahl: 4		Gesamthöhe (m): 199,9				Summe	Gesamtuntersuchungsgebiet 3.605,45
1. Größe der vom Vorhaben betroffenen Fläche (ha)		Bedeutung für das Landschaftsbild					
		sehr hoch	hoch	mittel	gering	sehr gering	
gesamter Wirkraum 15-fache Anlagenhöhe in ha (laut LBP)	28,41			929,09	51,36		1.008,86
davon sichtbarstellend und sichtbar in ha (laut LBP)	1,59			200,80	7,66		210,03
verbleibende beeinträchtigte Fläche (ha)	26,83	0,00	0,00	728,30	43,71	0,00	798,83
Anteil beeinträchtigte Fläche am gesamten Wirkraum %	0,74	0,00	0,00	20,20	1,21	0,00	22,16

2. Ermittlung der Gesamtkosten (brutto) gemäß § 6 NAGBNatschG

Gesamtkosten (brutto)	10.493.301 € je WEA	36.416.380,00 €
-----------------------	---------------------	-----------------

3. Prozent von den Investitionskosten - Richtwert gem. NLT

Ausgangswert	7,0%	6,0%	4,5%	2,5%	1,0%
	Bedeutung für das Landschaftsbild				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	sehr gering
Wert WEA 1-4 (unter Berücksichtigung von 25 vorh. WEA, wovon nur 11 in die Rechnung eingehen)	6,00	5,00	3,50	1,50	0,00

4. Berechnung des Ersatzgeldes

	Bedeutung für das Landschaftsbild				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	sehr gering
prozentuale Kosten (%) *	270.992,93	0,00	7.356.049,17	441.436,68	0,00
Ersatzgeld (€) **	16.259,59	0,00	257.461,72	6.621,55	0,00
Summe Ersatzgeld (€)	280.342,85				
Euro je WEA	70.085,71				
Euro je Anlagenmeter	1.402,42				

34,0%

0,77%

* Prozentuale Kosten (Investitionskosten nach Nr. 2 x Anteil am Wirkraum nach Nr. 1)

** Ersatzgeld (Prozentuale Kosten aus Nr. 4 x Durchschnittswert nach Nr. 3)

Az.
Datum

63/21330-19-12
29.03.2021

Berechnung - Ersatzgeld WEA (NLT , 5-stufig) für den Landkreis Osterholz

Bezeichnung Windpark, Antragsteller/WP Kuhstedt (PNE AG)

Anlagenzahl: 4		Gesamthöhe (m): 199,9				Summe	Gesamtuntersuchungsgebiet 3.605,45
1. Größe der vom Vorhaben betroffenen Fläche (ha)		Bedeutung für das Landschaftsbild					
		sehr hoch	hoch	mittel	gering	sehr gering	
gesamter Wirkraum 15-fache Anlagenhöhe in ha (laut LBP)			256,15	13,67			269,82
davon sichtbar und sichtschatet in ha (laut LBP)			214,21	2,98			217,17
verbleibende beeinträchtigte Fläche (ha)	0,00		41,94	10,71	0,00	0,00	52,65
Anteil beeinträchtigte Fläche am gesamten Wirkraum %	0,00		1,16	0,30	0,00	0,00	1,46

2. Ermittlung der Gesamtkosten (brutto) gemäß § 6 NABEGNatschG

Gesamtkosten (brutto)	10.493.301 € je WEA	36.416.380,00 €
-----------------------	---------------------	-----------------

3. Prozent von den Investitionskosten - Richtwert gem. NLT

Ausgangswert	Bedeutung für das Landschaftsbild				sehr gering
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	
Wert WEA 1-4 (unter Berücksichtigung von 25 vorh. WEA, wovon nur 11 in die Rechnung eingehen)	7,0%	6,0%	4,5%	2,5%	1,0%
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	sehr gering
	6,00	5,00	3,50	1,50	0,00

4. Berechnung des Ersatzgeldes

	Bedeutung für das Landschaftsbild				sehr gering
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	
prozentuale Kosten (%) *	0,00	423.609,53	108.174,97	0,00	0,00
Ersatzgeld (€) **	0,00	21.180,48	3.786,12	0,00	0,00
Summe Ersatzgeld (€)					24.966,60
Euro je WEA	6.241,65				
Euro je Anlagenmeter	124,90				

* Prozentuale Kosten (Investkosten nach Nr. 2 x Anteil am Wirkraum nach Nr. 1)

** Ersatzgeld (Prozentuale Kosten aus Nr. 4 x Durchschnittswert nach Nr. 3)

Gesamt

823.368,80

2,26%

100,0%

Az.
Datum

63/21330-19-12
29.03.2021

ANHANG IV ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Bei allen Rechtsvorschriften sind jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben.
Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de und des Landes www.nds-voris.de.

Planungsrecht

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BauGB	Baugesetzbuch	UF: 08.12.1986 NF: 10.11.2017	BGBI I S. 2253 BGBI I S. 3634

Baurechtsrecht

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
NBauO	Niedersächsische Bauordnung	UF: 23.07.1973 NF: 10.02.2003 NF: 03.04.2012	Nds. GVBl. S. 259 Nds. GVBl. S. 89 Nds. GVBl. S. 46
DVNBauO DVO-NBauO	Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung	UF: 14.12.1973 NF: 11.03.1987 UF: 26.09.2012	Nds. GVBl. S. 509 Nds. GVBl. S. 29 Nds. GVBl. S. 382

Immissionsschutz

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBI. I S. 721 BGBI. I S. 1274
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	UF: 02.05.2013 NF: 31.05.2017	BGBI. I S. 973 BGBI. I S. 1440
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBI. I S. 274 BGBI. I S. 1001
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990 NF: 24.02.2010	BGBI. I S. 205 BGBI. I S. 94
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	18.12.2019	Nds. GVBl. S. 437
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissionen-Richtlinie)	23.07.2009	Nds. MBl. S. 794
TA Luft	Technische Anweisung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002	GMBI. S. 511
TA Lärm	Technische Anweisung zum Schutz gegen Lärm	24.08.1998	GMBI. S. 503

sonstige Fachvorschriften

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz	30.05.1978	Nds. GVBl. S. 517
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)	29.07.2009	BGBI. I S. 2542
NAGBNatSchG	Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	19.02.2010	Nds. GVBl. S. 104
NWaldLG	Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung	21.03.2002	Nds. GVBl. S. 112
WEE 2016	gemeinsamer Runderlass d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI zur „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass)“	24.02.2016	Nds. MBl. Nr. 7
USchadG	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz)	UF: 10.05.2007 NF: 31.07.2009	BGBI. I S. 666 BGBI. I S. 2585
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz	24.09.1980	Nds. GVBl. S. 359
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	UF: 12.11.1996 NF: 31.07.2009	BGBI. I S. 1695 BGBI. I S. 2585
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz	UF: 28.10.1982 NF: 19.02.2010	Nds. GVBl. S. 425 Nds. GVBl. S. 64

allgemeine Vorschriften, Gebühren

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
eIDAS-VO	EU-Verordnung Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung)	UF: 23.07.2014	
NPOG (vormals Nds. SOG, NGefAG)	Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung	UF: 13.04.1994 NF: 19.01.2005	Nds. GVBl. S. 172 Nds. GVBl. S. 9
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz	UF: 07.05.1962 NF: 25.04.2007	Nds. GVBl. S. 43 Nds. GVBl. S. 172
BauGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung)	13.01.1998	Nds. GVBl. S. 3
AlIGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung)	05.06.1997	Nds. GVBl. S. 171

BGBI. I S. Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite
Nds. GVBl. S. Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite
GMBI. Gemeinsames Ministerialblatt

ANHANG V INHALTSVERZEICHNIS

Nebenbestimmungen:

A.	Bedingungen/Befristungen	3
B.	Allgemeine Auflagen	4
C.	Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	4
D.	Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	6
E.	Abfall-, Bodenschutzrechtliche und Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen	11
F.	Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen	13
G.	Statische Nebenbestimmungen	15
H.	Anordnung der regelmäßigen Überprüfung	15
I.	Anordnung zur Führung eines Betriebstagebuchs	16
J.	Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen	16
K.	Nebenbestimmungen der Bundeswehr	17
L.	Nebenbestimmungen und Hinweise der Luftfahrtbehörde	17
M.	Nebenbestimmungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Cuxhaven	20
N.	Nebenbestimmungen/Hinweise Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	21
O.	Nebenbestimmungen Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	22
P.	Nebenbestimmungen Straßenmeisterei Sandbostel	22
Q.	Hinweise der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bez.St. Bremervörde	22
RECHTSLAGE BIMSCHG, UVPG		23
ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG		23
ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN		24
BEGRÜNDUNG		24
BEGRÜNDUNG DER ANORDNUNG DER SOFORTIGEN VOLLZIEHUNG		25
HINWEISE		26
RECHTSGRUNDLAGEN		27
ANHANG I ANTRAGSUNTERLAGEN		28
ANHANG II ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (§§ 24, 25 UVPG)		33
ANHANG III BERECHNUNG ERSATZGELD		43
ANHANG IV ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS		47
ANHANG V		48
INHALTSVERZEICHNIS		48